



DER BAYERISCHEN STAATSREGIERUNG
 DES BAYERISCHEN MINISTERPRÄSIDENTEN · DER BAYERISCHEN STAATSKANZLEI
 DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS DES INNERN
 DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT, INFRASTRUKTUR, VERKEHR UND TECHNOLOGIE
 DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR UMWELT UND GESUNDHEIT
 DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN
 DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ARBEIT UND SOZIALORDNUNG, FAMILIE UND FRAUEN

Nr. 5

München, 30. Mai 2011

24. Jahrgang

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden		
Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten		
15.04.2011	7803.1-L Änderung der Bekanntmachung über Stundenmaß und Mehrarbeitsvergütung für hauptamtliche und hauptberufliche Lehrkräfte im Bereich des Bayerischen Staatsministeriums für Landwirtschaft und Forsten	183
04.04.2011	7900-L Geschäftsordnung für das Bayerische Amt für forstliche Saat- und Pflanzenzucht (GOASP)	183
15.04.2011	7904-L Änderung der Richtlinie für Zuwendungen zu waldbaulichen Maßnahmen im Rahmen eines forstlichen Förderprogramms	186
Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen		
12.05.2011	2175.5-A Richtlinie für die Förderung im „Bayerischen Netzwerk Pflege“	186
10.05.2011	2231-A Änderung der Sprachförderrichtlinie	189
II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden		
Bayerische Staatskanzlei		
05.04.2011	Erteilung eines Exequaturs an Herrn Fregattenkapitän a. D. Gerhard Lintner	190
05.04.2011	Erteilung eines Exequaturs an Herrn Won-jung Han	190
05.04.2011	Erteilung eines Exequaturs an Herrn Filippo Scammacca del Murgo e dell’Agnone	190
05.04.2011	Löschung eines Exequaturs	190
27.04.2011	Berichtigung der Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei über die Erteilung eines Exequaturs an Frau Mathula Magubane	190
03.05.2011	Löschung eines Exequaturs	190
03.05.2011	Löschung eines Exequaturs	190
10.05.2011	Änderung der Erreichbarkeit konsularischer Vertretungen	191

Bayerisches Staatsministerium des Innern

27.04.2011	Leitfaden für die Tätigkeit örtlicher Einrichtungen organisierter Erster Hilfe (Ersthelfergruppen) in Bayern	191
04.05.2011	Verwaltungsvereinfachung; Ergebnisse des Vorschlagswesens 2010; Vollzug der Innovationsrichtlinie Moderne Verwaltung	197
III.	Nachrichtliche Veröffentlichungen allgemein gültiger Bekanntmachungen	entfällt
IV.	Nichtamtliche Veröffentlichungen	
	Stellenausschreibungen	199
	Literaturhinweise	200

I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden

7803.1-L

Änderung der Bekanntmachung über Stundenmaß und Mehrarbeitsvergütung für hauptamtliche und hauptberufliche Lehrkräfte im Bereich des Bayerischen Staatsministeriums für Landwirtschaft und Forsten

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

vom 15. April 2011 Az.: A4/A5-0540-1/3

Die Bekanntmachung über Stundenmaß und Mehrarbeitsvergütung für hauptamtliche und hauptberufliche Lehrkräfte im Bereich des Bayerischen Staatsministeriums für Landwirtschaft und Forsten vom 28. September 2004 (AllMBl S. 538) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird vor dem Wort „Landwirtschaft“ das Wort „Ernährung,“ eingefügt.
2. Nr. 1.3.4 erhält folgende Fassung:

„1.3.4 Für besondere Tätigkeiten werden auf die Unterrichtspflichtzeit angerechnet:

1. Leitung von Versuchsfeld sowie Unterweisung in diesen Anlagen (Höhere Landbauschule, Technikerschule)	bis zu drei Wochenstunden im Sommerhalbjahr,
2. EDV-Betreuung (alle Fachschulen)	bis zu zwei Wochenstunden pro Schule,
3. Betreuung, Korrektur von Facharbeiten, Praktikumsberichten	bis zu zwei Wochenstunden,
4. Praktikumsbetreuung	bis zu 0,2 Wochenstunden pro Studierendem,
5. Lehrplanarbeit, Qualitätsmanagementsystem	bis zu zwei Wochenstunden pro Schule,
6. Betreuung des Alumni-Netzwerkes	bis zu einer Wochenstunde,
7. für besondere dienstliche Aufgaben, zeitlich begrenzt und anlassbezogen mit gesondertem Schreiben.“	

Diese Bekanntmachung tritt am 1. August 2011 in Kraft.

Martin Neumeyer
Ministerialdirektor

7900-L

Geschäftsordnung für das Bayerische Amt für forstliche Saat- und Pflanzenzucht (GOASP)

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

vom 4. April 2011 Az.: F6-0203-1/1

Das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erlässt für das Bayerische Amt für forstliche Saat- und Pflanzenzucht folgende Geschäftsordnung:

Inhaltsübersicht

1. Aufgaben und Organisation
 - 1.1 Ziele und Aufgaben
 - 1.2 Organisatorischer Aufbau
 - 1.3 Organisationsübersicht und Geschäftsverteilungsplan
2. Personal
 - 2.1 Amtsleitung
 - 2.2 Sachgebietsleitung
 - 2.3 Verwaltungsleitung
 - 2.4 Sachbearbeitung und weitere Beschäftigte
3. Dienstführung
 - 3.1 Führungsgrundsätze
 - 3.2 Amtseinführung
 - 3.3 Dienstverkehr
 - 3.4 Besondere Vorkommnisse
 - 3.5 Verschlussachen, vertrauliche Schriftstücke
 - 3.6 Dienstsiegel
 - 3.7 Veröffentlichungen
4. Schlussbestimmungen

1. Aufgaben und Organisation

- 1.1 Ziele und Aufgaben
 - 1.1.1 Die Tätigkeit des Bayerischen Amtes für forstliche Saat- und Pflanzenzucht (ASP) hat zum Ziel, im Zusammenwirken von Vorgesetzten und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie in Zusammenarbeit mit dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Staatsministerium) und den anderen Behörden der Forstverwaltung, der Bayerischen Staatsforsten, dem Zentrum Wald-Forst-Holz Weihenstephan, dem Wissenschaftszentrum Weihenstephan der Technischen Universität München, dem Fachbereich Forstwirtschaft der Fachhochschule Weihenstephan und anderen wissenschaftlichen Institutionen im In- und Ausland sowie mit anderen Behörden des Freistaats Bayern die ihm zugewiesenen Aufgaben bestmöglich zu erfüllen.

- 1.1.2 ¹Der Aufgaben- und Zuständigkeitsbereich des ASP ist in Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie in dieser Geschäftsordnung festgelegt. ²Das ASP hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Landesstelle gemäß Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG)
- b) Führung des Bayerischen Erntezulassungsregisters
- c) Qualitätssicherung von forstlichem Vermehrungsgut und genetische Überprüfung von Erntebeständen
- d) Forschung und Entwicklung zu Fragen der forstlichen Herkunft (einschließlich der Anpassungsfähigkeit an den Klimawandel) sowie der Saat- und Pflanzenzucht
- e) Sortenprüfung für Energiewälder
- f) Koordinierung und Durchführung von Maßnahmen zum Erhalt forstlicher Genressourcen
- g) Durchführung des Samenplantagenprogramms der Forstverwaltung
- h) Beratung in Fragen des forstlichen Vermehrungsgutes; Erstellung von Fachgutachten, Merkblättern, Veröffentlichungen und sonstigen aufgabenbezogenen Veröffentlichungen
- i) Mitwirkung bei der forstlichen Aus- und Fortbildung
- j) Vertretung des Freistaats Bayern im Gutachterausschuss nach dem FoVG und in anderen einschlägigen Fachgremien
- ³Das ASP kann im Rahmen seiner Kapazität Leistungen für Stellen außerhalb der Forstverwaltung erbringen. ⁴Dies geschieht, abgesehen von einfachen Auskünften, grundsätzlich gegen Entgelt. ⁵Die gesetzlichen Bestimmungen über Amtshilfe bleiben unberührt.
- 1.1.3 Das Staatsministerium kann dem ASP weitere Aufgaben zuweisen.
- 1.1.4 Die Genehmigung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben erfolgt durch das Staatsministerium.
- 1.2 Organisatorischer Aufbau
- 1.2.1 Das ASP untersteht direkt dem Staatsministerium.
- 1.2.2 ¹Der Wirkungskreis des ASP umfasst das Gebiet des Freistaats Bayern. ²Arbeiten außerhalb Bayerns bedürfen der Zustimmung des Staatsministeriums.
- 1.2.3 Zusammenhängende Fachaufgaben des ASP können in Sachgebiete gegliedert werden.
- 1.3 Organisationsübersicht und Geschäftsverteilungsplan
- 1.3.1 Der organisatorische Aufbau des ASP wird in einer Organisationsübersicht dargestellt.
- 1.3.2 Die Organisationseinheiten werden mit ihren Aufgaben, Leiterinnen und Leitern sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertretern in einem Geschäftsverteilungsplan benannt.
- 1.3.3 ¹Die Amtsleitung bestimmt die Geschäftsverteilung. ²Das Staatsministerium kann die Organisation und die Geschäftsverteilung ändern.
- 1.3.4 Die Aufgaben innerhalb des ASP werden im Rahmen von Stellenbeschreibungen verteilt.
- 2. Personal**
- 2.1 Amtsleitung
- 2.1.1 Das ASP wird von einer Beamtin bzw. einem Beamten mit Großer Forstlicher Staatsprüfung oder von einer Beschäftigten bzw. einem Beschäftigten mit vergleichbarer naturwissenschaftlicher Ausbildung geleitet (Amtsleitung).
- 2.1.2 ¹Die Amtsleitung vertritt die Behörde in der Öffentlichkeit. ²Sie pflegt im Rahmen der Aufgaben des ASP die Zusammenarbeit mit anderen Behörden und Einrichtungen sowie den einschlägigen Verbänden. ³Sie fördert durch Öffentlichkeitsarbeit das Verständnis für die Ziele und Aufgaben des ASP.
- 2.1.3 ¹Die Amtsleitung ist Dienstvorgesetzte aller Beamtinnen und Beamten des ASP. ²Sie ist für die Beschäftigten im Rahmen der Zuständigkeit des ASP Vertreterin des Arbeitgebers. ³Sie ist Vorgesetzte der Leiterinnen und Leiter der Organisationseinheiten des ASP sowie der ihr unmittelbar unterstellten anderen Beschäftigten.
- 2.1.4 Die Amtsleitung lenkt und koordiniert die Arbeit der Organisationseinheiten des ASP, sorgt für eine einheitliche Vertretung nach außen und fertigt jährlich ein Arbeitsprogramm sowie einen Tätigkeitsbericht.
- 2.1.5 Die Amtsleitung arbeitet mit Personalvertretung, Schwerbehindertenvertretung und Gleichstellungsbeauftragten vertrauensvoll zusammen.
- 2.1.6 Das Staatsministerium regelt die Stellvertretung der Amtsleitung.
- 2.2 Sachgebietsleitung
- 2.2.1 ¹Die Sachgebiete werden in der Regel von Beamtinnen bzw. Beamten geleitet, die in der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, fachlicher Schwerpunkt Forstdienst, für ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 14 qualifiziert sind (Sachgebietsleitungen). ²Diese werden vom Staatsministerium bestellt. ³Sie leiten das zugewiesene Sachgebiet und arbeiten dabei mit den anderen Sachgebietsleitungen eng zusammen. ⁴Sie informieren und beraten die Amtsleitung und die fachlich zuständigen Organisationseinheiten des Staatsministeriums.
- 2.2.2 Die Sachgebietsleitung ist Vorgesetzte der ihr unterstellten Beschäftigten.
- 2.3 Verwaltungsleitung
- 2.3.1 ¹Die Amtsverwaltung wird in der Regel von einer Beamtin bzw. einem Beamten geleitet, die bzw. der in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen für ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 10 qualifiziert ist (Verwaltungsleitung).
- 2.3.2 Die Verwaltungsleitung ist Vorgesetzte der ihr unterstellten Beschäftigten.
- 2.3.3 ¹Die Stellvertretung durch eine dafür bestellte Person kann, soweit dienst- oder arbeitsrechtlich geboten, auf bestimmte Aufgaben beschränkt werden, die in der Stellenbeschreibung festgelegt sind. ²Die Sachentscheidungen in den übrigen Aufgaben trifft, sofern diese nicht bis zur Rückkehr der Verwaltungsleitung zurückgestellt werden können, die Amtsleitung oder eine von ihr bestimmte Beamtin oder ein von ihr bestimmter Beamter.
- 2.4 Sachbearbeitung und weitere Beschäftigte
- 2.4.1 Den Sachgebieten und der Amtsverwaltung werden Beamtinnen bzw. Beamte oder Beschäftigte

als Sachbearbeiterinnen bzw. Sachbearbeiter oder als weitere Beschäftigte zugeteilt.

2.4.2 ¹Der Sachbearbeitung werden bestimmte Fachaufgaben zur eigenverantwortlichen Bearbeitung übertragen. ²Sie können als Fachvorgesetzte eingesetzt werden. ³Die weiteren Beschäftigten unterstützen ihre Organisationseinheit bzw. das ASP bei der Aufgabenerfüllung.

2.4.3 Die Beschäftigten werden entsprechend dem jeweiligen Arbeitsvertrag und den einschlägigen tarifvertraglichen Tätigkeitsmerkmalen eingesetzt.

3. Dienstführung

3.1 Führungsgrundsätze

Die Leitlinien zur Führung und Zusammenarbeit in der Bayerischen Staatsverwaltung sowie die Führungsrichtlinien der Forstverwaltung sind für die Wahrnehmung der Aufgaben und die Ausübung von Befugnissen und Verantwortung durch die Beschäftigten maßgebend.

3.2 Amtseinführung

3.2.1 Die Amtsleitung wird vom Staatsministerium in ihr Amt eingeführt.

3.2.2 Die Amtsleitung oder in ihrem Auftrag die jeweiligen Vorgesetzten führen die Beamtinnen und Beamten sowie die Beschäftigten des ASP bei Dienstantritt ein.

3.3 Dienstverkehr

3.3.1 Für den Dienstverkehr des ASP gelten die Vorschriften der „Allgemeinen Geschäftsordnung“.

3.3.2 Verwaltungsleitung und Sachbearbeitung unterschreiben in den Angelegenheiten ihres Aufgabengebiets gemäß der jeweiligen Stellenbeschreibung nach Nr. 1.3.4, soweit nichts anderes bestimmt ist.

3.3.3 Die Leitungen der Organisationseinheiten unterschreiben

- a) in grundsätzlichen Angelegenheiten ihres Aufgabengebiets,
- b) Verträge und andere Schriftstücke von besonderer Bedeutung.

3.3.4 Die Amtsleitung unterzeichnet

- a) Schreiben an Abgeordnete,
- b) Schreiben an die Personalvertretung und die Vertretung der Schwerbehinderten,
- c) Verträge und andere Schriftstücke von herausgehobener Bedeutung,
- d) Beurteilungen der Beamtinnen und Beamten sowie wichtige personelle und organisatorische Angelegenheiten sowie
- e) Entscheidungen im Bereich der eigenen Sachaufgaben.

3.3.5 Die Amtsleitung trifft nähere Regelungen zur Unterschriftsbefugnis, insbesondere zur Abgrenzung von Zweifelsfällen sowie zur amtsinternen Abstimmung und Mitzeichnung.

3.3.6 ¹Wenn das Staatsministerium für eine Entscheidung zuständig ist, unterbreitet das ASP in jedem Fall einen begründeten Vorschlag. ²Für die Entscheidung bedeutsame Unterlagen, Gutachten und Stellungnahmen werden mit vorgelegt. ³Die zuständige

Bearbeiterin bzw. der zuständige Bearbeiter wird benannt. ⁴Ist die zuständige Leitung einer Organisationseinheit anderer Meinung als die unterzeichnende Amtsleitung, so wird auch deren abweichende Auffassung dargelegt.

3.3.7 Wesentliche Ergebnisse von Dienstreisen, wichtige Informationen und Vorkommnisse von besonderer Bedeutung werden schriftlich festgehalten und den berührten Organisationseinheiten, bei entsprechender Bedeutung auch der Amtsleitung, zur Kenntnis gebracht.

3.3.8 Auskünfte gegenüber Presse, Rundfunk und Fernsehen erteilen die Amtsleitung oder die von ihr beauftragte Person.

3.3.9 Die Bereitstellung von zur Durchführung seiner Aufgaben vom ASP benötigten Flächen innerhalb Bayerns durch die Bayerische Staatsforsten wird vom ASP mit der Bayerischen Staatsforsten vereinbart.

3.4 Besondere Vorkommnisse

Bei besonderen, das ASP berührenden Ereignissen (z. B. Dienst- und Betriebsunfälle mit Todesfolge, Katastrophen) wird das Staatsministerium vom ASP sofort benachrichtigt.

3.5 Verschlusssachen, vertrauliche Schriftstücke

Verschlusssachen und vertraulich zu behandelnde Schriftstücke, Urkunden und Akten, insbesondere Personalakten, werden von der Amtsleitung oder, soweit zulässig, von einer von ihr beauftragten Person bearbeitet und in der vorgeschriebenen Weise verwahrt.

3.6 Dienstsiegel

3.6.1 Das ASP führt ein Dienstsiegel mit dem kleinen bayerischen Staatswappen und der Umschrift „Bayerisches Amt für forstliche Saat- und Pflanzenzucht“.

3.6.2 ¹Das Dienstsiegel wird von der Verwaltungsleitung geführt. ²Sie kann anderen Beschäftigten die Befugnis zum Führen des Dienstsiegels schriftlich erteilen.

3.7 Veröffentlichungen

3.7.1 Forschungs- und Entwicklungsergebnisse dürfen vor ihrer Veröffentlichung nur mit Genehmigung der Amtsleitung an Dritte weitergegeben werden.

3.7.2 Über die Veröffentlichung von Forschungs- und Entwicklungsergebnissen entscheidet das Staatsministerium.

3.7.3 Über die Veröffentlichung von Gutachten des ASP entscheidet die Amtsleitung in Abstimmung mit dem Auftraggeber.

4. Schlussbestimmungen

¹Diese Geschäftsordnung tritt am 4. April 2011 in Kraft. ²Gleichzeitig wird die Dienstordnung für das Bayerische Amt für forstliche Saat- und Pflanzenzucht vom 8. April 2003 (AllMBl S. 206) aufgehoben.

Georg Windisch
Ministerialdirigent

7904-L**Änderung der Richtlinie für Zuwendungen zu waldbaulichen Maßnahmen im Rahmen eines forstlichen Förderprogramms****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

vom 15. April 2011 Az.: 7752.1-1/9

Nr. 4.11 der Richtlinie für Zuwendungen zu waldbaulichen Maßnahmen im Rahmen eines forstlichen Förderprogramms (WALDFÖPR 2007) vom 12. März 2007 in der Fassung vom 28. Juli 2010 (AllMBl S. 290) wird wie folgt geändert:

Unter dem dritten Spiegelstrich werden die Worte „ausnahmsweise Nr. 2.5.1 (Abwehr von Larvenfraß)“ gestrichen.

Leitenbacher
Ministerialrat

2175.5-A**Richtlinie für die Förderung im „Bayerischen Netzwerk Pflege“****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen**

vom 12. Mai 2011 Az.: III2/6577.01-1/3

Der Freistaat Bayern gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und den allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere den Verwaltungsvorschriften zu Art. 44 BayHO) Zuwendungen für die Familienpflege und die Angehörigenarbeit im „Bayerischen Netzwerk Pflege“.

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Der Freistaat Bayern geht davon aus, dass sich die Landkreise, kreisfreien Städte und Bezirke ebenfalls mit freiwilligen Zuwendungen beteiligen.

I. Allgemeine Beschreibung des Förderbereichs**1. Familienpflege („Bayerisches Netzwerk Pflege“)****1.1 Zweck der Förderung**

1.1.1 Familienpflegestationen tragen dazu bei, die Familien in besonderen Not- und Krisensituationen zu stützen, ihre Funktionsfähigkeit zu erhalten und die Fremdunterbringung von Kindern zu vermeiden.

Die Familienpflege tritt dann ein, wenn die Person, die bisher einen Haushalt mit mindestens einem Kind geführt hat, in der Regel Mutter oder Vater, diesen z. B. wegen Krankheit, Schwangerschaft, Erholungs- oder Kuraufenthalt nicht mehr selbst oder nicht mehr alleine führen kann. Die qualifizierte Familienpflegerin übernimmt die Betreuung

und Erziehung der Kinder sowie die Versorgung des Haushalts.

1.1.2 Zweck der Förderung ist es, durch staatliche Zuwendungen die Weiterführung der Familienpflegestationen zu erleichtern und ein flächendeckendes Angebot an qualifizierten Familienpflegerinnen auch durch verbindliche Formen der Zusammenarbeit sicherzustellen.

1.2 Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind die Aufwendungen der Familienpflegestationen für die Familienpflege. Die Förderpauschale nach Nr. 1.5.2.1 ist insbesondere für die Aufwendungen bestimmt, die durch

- den Einsatz der staatlich anerkannten Familienpflegerinnen (einschließlich anteilige Sachkosten),
 - die regionale Vernetzung (Poolbildung),
 - die Vorhaltung,
 - die Einsatzleitung und
 - die Supervision/Praxisberatung
- entstehen.

1.3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind

- die Verbände der freien Wohlfahrtspflege und die ihnen angeschlossenen Organisationen sowie
- freigemeinnützige Stiftungen,

soweit sie Träger von Familienpflegestationen sind und dort Fachkräfte nach Nr. 1.5.1.2 beschäftigen.

1.4 Fördervoraussetzungen**1.4.1 Voraussetzung für die Förderung ist, dass****1.4.1.1 mindestens**

- eine Fachkraft nach Nr. 1.5.1.2 mit mindestens 50 v. H. der tarifvertraglichen Arbeitszeit in der Familienpflege eingesetzt ist und
- eine sonstige Haushaltshilfe zur Verfügung steht,

1.4.1.2 eine Zusammenarbeit mit anderen sozialen Diensten, insbesondere mit den örtlichen ambulanten sozialpflegerischen Diensten sowie mit den in Betracht kommenden Behörden und Stellen (insbesondere Jugendamt, Sozialamt, Krankenkasse) erfolgt,

1.4.1.3 die Fachkräfte nach Nr. 1.5.1.2 fortgebildet werden und Supervision/Praxisberatung erhalten können und

1.4.1.4 die Familienpflegestation zur Abrechnung mit den Krankenkassen zugelassen ist.

1.4.2 Darüber hinaus soll mit zwei weiteren benachbarten Familienpflege-/Dorfhelferinnenstationen eine Vernetzung bestehen sowie ein regionaler, trägerübergreifender Arbeitskreis „Familienpflege“ eingerichtet werden. Bei weniger als drei vollzeitbeschäftigten oder einer entsprechenden Zahl von teilzeitbeschäftigten Fachkräften in der Familienpflegestation muss die Vernetzung durch eine Versorgung aus einer Hand oder gemeinsame Koordinierung erfolgen.

- 1.4.3 Der Anteil der beschäftigten Haushaltshilfen muss 20 v. H. der förderfähigen Fachkräfte nach Nr. 1.5.1.2, jedoch mindestens eine Vollzeitkraft (oder eine entsprechende Zahl von Teilzeitkräften) betragen. Von dem Erfordernis der Beschäftigung sonstiger Haushaltshilfen kann abgesehen werden, wenn ein Kooperationsvertrag mit einem anderen sozialen Dienst besteht, der Haushaltshilfe in entsprechendem Umfang anbietet.
- 1.5 Art und Umfang der Förderung
- 1.5.1 Art der Förderung
- 1.5.1.1 Die staatliche Zuwendung wird als Festbetragsfinanzierung im Rahmen einer Projektförderung gewährt.
- 1.5.1.2 Die Förderpauschale wird für Fachkräfte gewährt, die eine Ausbildung als staatlich anerkannter Familienpfleger beziehungsweise staatlich anerkannte Familienpflegerin oder als Dorfhelfer beziehungsweise Dorfhelferin abgeschlossen haben, soweit die Kosten für die Familienpflege nicht über gesetzliche oder sonstige Leistungen abgedeckt sind.
- 1.5.2 Höhe der Förderung
- 1.5.2.1 Die Förderpauschale beträgt für eine bedarfsgerechte, vollzeitbeschäftigte Fachkraft nach Nr. 1.5.1.2 jährlich bis zu einschließlich 6 800 €, wenn diese mindestens zu 90 v. H. in der Familienpflege eingesetzt war. Im Übrigen reduziert sich der Betrag entsprechend dem Umfang der Beschäftigung in der Familienpflege, wobei dieser mindestens 50 v. H. betragen muss.
- 1.5.2.2 Je 20 000 Einwohner – bezogen auf die einzelnen Regierungsbezirke – ist maximal eine vollzeitbeschäftigte Fachkraft nach Nr. 1.5.1.2 oder eine entsprechende Zahl von Teilzeitbeschäftigten förderfähig. Die voll- und teilzeitbeschäftigten Dorfhelferinnen sind auf diesen Personalschlüssel anzurechnen.
- 1.5.2.3 Übersteigt in einem Regierungsbezirk die Zahl der von den Zuwendungsempfängern beschäftigten Fachkräfte nach Nr. 1.5.1.2 die Zahl der förderfähigen Fachkräfte nach Nr. 1.5.2.2, so werden keine neuen Familienpflegestationen in die Förderung aufgenommen.
- 1.5.3 Die Zuwendung verringert sich anteilig für jeden Monat des Bewilligungszeitraums, in dem eine Fachkraft nach Nr. 1.5.1.2 nicht beschäftigt wird. Satz 1 gilt entsprechend, wenn das Beschäftigungsverhältnis während des Monats beginnt beziehungsweise endet.
- 2. Angehörigenarbeit („Bayerisches Netzwerk Pflege“)**
- 2.1 Zweck der Förderung
- 2.1.1 Durch psychosoziale Beratung, begleitende Unterstützung und Entlastung der pflegenden Angehörigen von älteren pflegebedürftigen Menschen soll die Fachstelle für pflegende Angehörige verhindern, dass die Angehörigen durch die oft lang andauernde Pflege selbst erkranken und zum Pflegefall werden (Angehörigenarbeit). Ihre Pflegebereitschaft zu erhalten und die Pflegefähigkeit zu sichern (Prävention), muss auch im Interesse der Pflegebedürftigen wie der Kommunen und des Staates oberstes Ziel der Angehörigenarbeit sein.
- 2.1.2 Zweck der Förderung ist es, ein auf Dauer angelegtes und landesweites Angebot für pflegende Angehörige sicherzustellen, das die Pflegeberatung nach § 7a SGB XI oder das Versorgungsmanagement nach § 11 Abs. 4 SGB V ergänzt. Als Angehörige gelten auch sonstige nicht erwerbsmäßig tätige Pflegepersonen. Pflege umfasst auch die Betreuung von Personen im Sinn des § 45a SGB XI, insbesondere von Menschen mit Demenzerkrankung.
- 2.2 Gegenstand der Förderung
- 2.2.1 Aufgabe der Fachstelle für pflegende Angehörige ist es, kontinuierlich und in offener Zusammenarbeit mit allen am Pflegenetzwerk Beteiligten Angehörige psychosozial zu beraten, zu entlasten und zu unterstützen. Hierzu gehören insbesondere
- Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Angehörigen und Pflegefachkräften,
 - Aktivierung des persönlichen Umfeldes,
 - neutrale Information und Beratung über Hilfsangebote und deren Finanzierung,
 - Unterstützung bei Behördenangelegenheiten,
 - Öffentlichkeitsarbeit.
- Hospizarbeit ist keine Angehörigenarbeit im Sinn dieser Förderrichtlinie.
- 2.2.2 Gefördert werden die Aufwendungen für die Angehörigenarbeit, die nicht durch gesetzliche Kostenträger gedeckt sind. Die Leistungen nach dieser Richtlinie dürfen zusammen mit den Leistungen nach Abschnitt II der Verordnung zur Ausführung des Pflegeleistungs-Ergänzungsgesetzes 90 v. H. der Gesamtkosten nicht überschreiten.
- 2.3 Zuwendungsempfänger
- 2.3.1 Zuwendungsempfänger sind vorrangig
- die Verbände der freien Wohlfahrtspflege und die ihnen angeschlossenen Organisationen,
 - freigemeinnützige Stiftungen sowie
 - private Anbieter,
- soweit sie Angehörigenarbeit im Sinn dieser Richtlinie durchführen und Fachkräfte nach Nr. 2.5.1.2 beschäftigen.
- 2.3.2 Zuwendungsempfänger können darüber hinaus auch Kommunen sein, wenn Träger nach Nr. 2.3.1 für die Durchführung dieser Aufgabe nicht zur Verfügung stehen.
- 2.4 Fördervoraussetzungen
- Voraussetzung für die Förderung der Fachstelle für pflegende Angehörige ist, dass
- eine Fachkraft nach Nr. 2.5.1.2 mit mindestens 50 v. H. der tarifvertraglichen Arbeitszeit in der Angehörigenarbeit, einschließlich der Organisation und Begleitung von Angehörigengruppen und niedrigschwelligen Betreuungsangeboten nach §§ 45c und 45d SGB XI tätig ist, die nicht zugleich als Pflegedienstleitung agiert,

- die Fachkräfte nach Nr. 2.5.1.2 fortgebildet werden und Supervision/Praxisberatung erhalten können,
- eine Zusammenarbeit mit anderen sozialen Diensten, insbesondere mit den örtlichen Pflegeeinrichtungen, sowie mit den in Betracht kommenden Behörden und Stellen (insbesondere den Krankenkassen, Pflegekassen, Sozialämtern, Gesundheitsämtern) erfolgt,
- die Fachstelle für pflegende Angehörige regelmäßig erreichbar ist,
- sie nach außen als „Fachstelle für pflegende Angehörige“ erkennbar ist und
- Hausbesuche durchgeführt werden.

Bei erstmaliger Förderung ist darüber hinaus die Bereitschaft erforderlich, sich ggf. räumlich mit einem Pflegestützpunkt zu verbinden. Im Einzugsbereich eines Pflegestützpunktes werden keine neuen ‚Fachstellen für pflegende Angehörige‘ gefördert, die vom Pflegestützpunkt räumlich getrennt sind. Bereits bestehende ‚Fachstellen für pflegende Angehörige‘ können eine als Fachkraft nach Nr. 2.5.1.2 eingesetzte Pflegedienstleitung solange weiter einsetzen, bis ein Austausch der Fachkraft durchgeführt wird (Bestandsschutz).

2.5 Art und Umfang der Förderung

2.5.1 Art der Förderung

2.5.1.1 Die staatliche Zuwendung wird als Festbetragsfinanzierung im Rahmen einer Projektförderung gewährt.

2.5.1.2 Die Förderpauschale wird für fortgebildete Pflegefachkräfte sowie für diplomierte und graduierte Sozialpädagogen und Sozialarbeiter nach Nr. 2.4 gewährt, die aufgrund mehrjähriger Berufstätigkeit mit den Hilfsmöglichkeiten für pflegende Angehörige vertraut sind oder an einer entsprechenden Fortbildung teilgenommen haben, soweit die Kosten für die Angehörigenarbeit nicht über gesetzliche oder sonstige Leistungen abgedeckt sind. Die Leistungen nach dieser Richtlinie dürfen zusammen mit den Leistungen nach Abschnitt II der Verordnung zur Ausführung des Pflegeleistungs-Ergänzungsgesetzes 90 v. H. der Gesamtkosten nicht überschreiten.

2.5.2 Höhe der Förderung

2.5.2.1 Die Förderpauschale beträgt für eine vollzeitbeschäftigte Fachkraft nach Nr. 2.5.1.2 jährlich bis zu einschließlich 17 000 €. Bei einer räumlichen Anbindung an einen Pflegestützpunkt, die durch eine Bescheinigung des Pflegestützpunkts nachzuweisen ist, erhöht sich die Förderpauschale für höchstens eine Fachkraft für insgesamt maximal drei Jahre um jährlich bis zu 3 000 €. Bei Teilzeitkräften reduziert sich die Förderpauschale entsprechend.

2.5.2.2 Die Landkreise beziehungsweise die kreisfreien Städte verständigen sich im Rahmen einer kommunalen Pflegebedarfsplanung gemeinsam mit allen beteiligten Trägern darauf, wer die Angehörigenarbeit im Sinn der Nr. 2.4 durchführen und in die staatliche Förderung einbezogen werden soll.

2.5.2.3 Je 100 000 Einwohner ist eine vollzeitbeschäftigte Fachkraft (je Landkreis mindestens eine Fachkraft, je kreisfreie Stadt mindestens eine halbe Fachkraft) nach Nr. 2.5.1.2 oder eine entsprechende Zahl von Teilzeitbeschäftigten förderfähig.

2.5.2.4 Die Zuwendung verringert sich anteilig für jeden Monat des Bewilligungszeitraums, in dem eine vorgesehene Fachkraft nach Nr. 2.5.1.2 nicht beschäftigt wird. Satz 1 gilt entsprechend, wenn das Beschäftigungsverhältnis während des Monats beginnt beziehungsweise endet.

3. Mehrfachförderung

Gesetzliche Leistungen sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

Eine Förderung nach dieser Richtlinie entfällt, soweit für den gleichen Verwendungszweck andere Mittel des Freistaates Bayern in Anspruch genommen werden. Für die Förderung von Fachstellen für pflegende Angehörige wird auf Nr. 2.2.2 Satz 2 verwiesen.

II. Verfahren

1. Antrags- und Bewilligungsverfahren

Der Träger reicht den Antrag unter Verwendung der beim Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS) erhältlichen Vordrucke bis spätestens 1. April jeden Jahres beim ZBFS ein, das für die Abwicklung des Förderverfahrens zuständig ist. Über die Bewilligung der Zuwendung entscheidet das ZBFS nach Eingang des Verwendungsnachweises. Es kann auf Antrag frühestens zum 1. Juli des Förderjahres eine Abschlagszahlung bewilligen. Die Abschlagszahlung darf maximal 90 v. H. der für das Vorjahr bewilligten Zuwendung und maximal die Höhe der voraussichtlichen Zuwendung für das Förderjahr betragen. Das ZBFS unterstützt die Bemühungen von Trägern, die die Fördervoraussetzung nach Abschnitt I Nr. 1.4.2 durch eine trägerübergreifende Kooperation anstreben.

2. Nachweis und Prüfung der Verwendung

2.1 Der Verwendungsnachweis ist bis spätestens 1. April des Folgejahres dem ZBFS vorzulegen, das die Prüfung in eigener Zuständigkeit und Verantwortung vornimmt. Abweichend von Satz 1 ist der Verwendungsnachweis in der Familienpflege im Jahr 2011 bis spätestens 1. Juni vorzulegen. Die beim ZBFS erhältlichen Vordrucke sind zu verwenden. In der Familienpflege sind bei der Angabe der Personalkosten die vorgegebenen Kostenpauschalen zu verwenden. Dies gilt auch für die erstmalige Antragstellung. Die Beträge der Kostenpauschalen werden jährlich vom ZBFS in Abstimmung mit dem Staatsministerium festgelegt. Neben der Vorlage eines Sachberichts sind folgende Nachweise zu führen:

2.1.1 Familienpflege

Durch Vorlage der Personalkontenblätter und der Einsatzlisten ist nachzuweisen, dass die geförderten Fachkräfte im vorgesehenen Umfang be-

schäftigt und in der Familienpflege im Sinn dieser Richtlinie eingesetzt waren.

2.1.2 Angehörigenarbeit

Durch Vorlage der Personalkontenblätter ist nachzuweisen, dass die geförderten Fachkräfte nach Abschnitt I Nr. 2.5.1.2 wie vorgesehen beschäftigt waren. Der Träger bestätigt, dass diese Kräfte im geförderten Umfang ausschließlich in der Angehörigenarbeit tätig waren.

2.2 Sachlich zuständig für die Rücknahme oder den Widerruf von Bewilligungsbescheiden und die Rückforderung von Zuwendungen ist das ZBFS.

2.3 Zinsen werden nur erhoben, wenn der Gesamtzinsanspruch mehr als 250 € beträgt.

III. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft und tritt am 31. Dezember 2014 außer Kraft.

Seitz
Ministerialdirektor

2231-A

Änderung der Sprachförderrichtlinie

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen**

vom 10. Mai 2011 Az.: VI3/6513-03-1/26

Die Richtlinie für die Verbesserung der Sprachförderung in Kindertageseinrichtungen (Sprachförderrichtlinie) vom 5. Mai 2008 (AllMBl S. 333), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 30. Juni 2009 (AllMBl S. 250), wird wie folgt geändert:

1. In Ziffer 12 werden die Wörter „31. Dezember 2011“ durch die Wörter „31. Dezember 2012“ ersetzt.
2. Nach Ziffer 12 wird folgende neue Ziffer 13 angefügt:

„13. Übergangsregelung

¹Im Kalenderjahr 2011 nach Ziffer 5 begonnene Maßnahmen können abweichend von Ziffer 5 Satz 1 im Zeitraum bis 31. Juli 2012 abgewickelt werden, sofern im Kalenderjahr 2011 mindestens bereits 102 Stunden geleistet wurden. ²Kostensteigerungen in 2012 werden bei der Zuwendung nicht berücksichtigt, die Kostenpauschale nach Ziffer 6.2.1 Satz 5 und Ziffer 6.2.2 Satz 4 wird nicht für Zeiten in 2012 angepasst. ³Der Verwendungsnachweis für in 2011 begonnene Maßnahmen ist spätestens bis 31. Oktober 2012 vorzulegen.“

Seitz
Ministerialdirektor

II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden

Erteilung eines Exequaturs an Herrn Fregattenkapitän a. D. Gerhard Lintner

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei vom 5. April 2011 Az.: Prot 020173-5-2

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der honorarkonsularischen Vertretung der Republik Dschibuti in Berlin ernannten Herrn Fregattenkapitän a. D. Gerhard Lintner am 21. März 2011 das Exequatur als Honorarkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst den Freistaat Bayern und die Länder Berlin, Brandenburg, Niedersachsen, Bremen, Hamburg, Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern und Hessen.

Die Kontaktdaten lauten wie folgt:

Spanische Allee 43, 14129 Berlin, Telefon 030 74 78 00 48,
Telefax 030 74 78 00 46

Sprechzeiten: nach Vereinbarung

Axel Bartelt
Ministerialdirigent

Erteilung eines Exequaturs an Herrn Won-jung Han

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei vom 5. April 2011 Az.: Prot 020180-15-27-12

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Republik Korea in Frankfurt am Main ernannten Herrn Won-jung Han am 1. April 2011 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfasst den Freistaat Bayern und die Länder Hessen und Baden-Württemberg.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Choong-seok Lee, am 27. September 2007 erteilte Exequatur ist erloschen.

Axel Bartelt
Ministerialdirigent

Erteilung eines Exequaturs an Herrn Filippo Scammacca del Murgoe e dell'Agnone

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei vom 5. April 2011 Az.: Prot 0220-4-116-10

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Italienischen Republik in München ernannten Herrn Filippo Scammacca del Murgoe e dell'Agnone am 30. März 2011 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfasst den Freistaat Bayern.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Adriano Chiodi Cianfarani, am 14. November 2006 erteilte Exequatur ist erloschen.

Axel Bartelt
Ministerialdirigent

Löschung eines Exequaturs

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei vom 5. April 2011 Az.: Prot 0220-7-35-10

Das italienische Konsulat in Nürnberg wurde mit Wirkung vom 1. September 2010 geschlossen. Stattdessen wurde ein Konsularbüro im Sinn von Art. 4 Abs. 5 WÜK eröffnet, das Teil des italienischen Generalkonsulats in München ist.

Das am 20. September 2005 erteilte Exequatur für Herrn Massimo Darchini ist somit erloschen.

Axel Bartelt
Ministerialdirigent

Berichtigung der Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei über die Erteilung eines Exequaturs an Frau Mathula Magubane

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei vom 27. April 2011 Az.: Prot 0220-9-51-10

Die Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei vom 27. Januar 2011 Az.: Prot 0220-9-51-10 (StAnz Nr. 6, AllMBl S. 69) wird wie folgt berichtigt:

Der offizielle Name der Leiterin der berufskonsularischen Vertretung der Republik Südafrika in München lautet Thulisile Princess Joy Magubane.

Werner Meister
Ministerialrat

Löschung eines Exequaturs

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei vom 3. Mai 2011 Az.: Prot 020182-3-5-2

Das dem Herrn Wolfgang Ley am 3. Dezember 2007 erteilte Exequatur als Honorarkonsul von Malaysia in München mit dem Konsularbezirk Freistaat Bayern ist mit Ablauf des 11. Januar 2011 erloschen.

Die honorarkonsularische Vertretung von Malaysia in München ist somit geschlossen.

Werner Meister
Ministerialrat

Löschung eines Exequaturs

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei vom 3. Mai 2011 Az.: Prot 020182-14-19

Das dem Herrn Dieter M. Putz am 9. April 2003 erteilte Exequatur als Honorarkonsul der Republik Moldau in München mit dem Konsularbezirk Freistaat Bayern ist mit Ablauf des 24. Februar 2011 erloschen.

Die honorarkonsularische Vertretung der Republik Moldau in München ist somit geschlossen.

Werner Meister
Ministerialrat

Änderung der Erreichbarkeit konsularischer Vertretungen

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei vom 10. Mai 2011 Az.: Prot 020184-2-314-8

Die Erreichbarkeit der honorarkonsularischen Vertretung der Republik Österreich in Nürnberg hat sich wie folgt geändert:

Anschrift: Frankenstraße 12, c/o Hightech Metal Investment GmbH, 90762 Fürth

Sprechzeiten: montags bis freitags von 9 Uhr bis 12 Uhr

Werner Meister
Ministerialrat

Leitfaden für die Tätigkeit örtlicher Einrichtungen organisierter Erster Hilfe (Ersthelfergruppen) in Bayern

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern

vom 27. April 2011 Az.: ID3-2281.10-111

Zweckverbände für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung

Hilfsorganisationen

nachrichtlich

Regierungen

Staatliche Feuerwehrschulen

Durchführende des Rettungsdienstes

Den als Anlage beigefügten Leitfaden für die Tätigkeit örtlicher Einrichtungen organisierter Erster Hilfe (Ersthelfergruppen) in Bayern veröffentlichen wir mit der Bitte um Beachtung.

Dr. Wolf-Dieter Remmele
Ministerialdirigent

Anlage

Leitfaden für die Tätigkeit örtlicher Einrichtungen organisierter Erster Hilfe (Ersthelfergruppen) in Bayern

Inhaltsübersicht

1. Rechtsgrundlagen für die Tätigkeit von Ersthelfergruppen
 - 1.1 Organisationsrecht
 - 1.1.1 Satzungsrecht der Hilfsorganisationen
 - 1.1.2 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG)
 2. Verhältnis zum öffentlichen Rettungsdienst
 3. Zustimmung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung zur Alarmierung

von örtlichen Einrichtungen der organisierten Ersten Hilfe

4. Organisation und Einsatz von Ersthelfergruppen
 - 4.1 Organisationsgrad
 - 4.2 Standortauswahl
 - 4.3 Tätigkeitsbereich
 - 4.4 Alarmierungsplanung
 - 4.5 Alarmierung
 - 4.6 Alarmierungswege, BOS-Funk-Nutzung
5. Personal
 - 5.1 Eignung
 - 5.2 Ausbildung
 - 5.3 Frühdefibrillation
 - 5.4 Fortbildung
6. Mindestausrüstung der Ersthelfergruppe
7. Qualitätsmanagement
 - 7.1 Dokumentation, Berichtspflicht
 - 7.2 Ärztliche Qualitätskontrolle
8. Haftung, Versicherungsschutz
 - 8.1 Unfallversicherung
 - 8.2 Haftpflichtversicherung
9. Sonderwarneinrichtungen, Sonderrechte
10. Motorradstreifen

Anlagen: 2 (Empfehlungen für Ausbildungsprogramme)

Die präklinische Hilfeleistung in medizinischen Notfällen erfolgt am Notfallort herkömmlich

- durch Rettungs- und Notarztdienst (organisiert, professionell) auf Grundlage des Rettungsdienstgesetzes,
- andere am Notfallort Anwesende (spontan und auf unterschiedlichem Niveau, in der Regel Laienhilfe) auf Grundlage der allgemeinen Hilfepflicht.

In den letzten Jahren haben sich in zunehmendem Maße Initiativen gegründet, die auf örtlicher Ebene im Vorfeld des Rettungsdienstes organisiert Erste Hilfe leisten. Ziel der Initiativen ist die Verkürzung des sogenannten therapiefreien Intervalls bis zum Eintreffen des öffentlichen Rettungsdienstes. In den örtlichen Einrichtungen organisierter Erster Hilfe (im Folgenden als Ersthelfergruppen bezeichnet) sind in der Regel Mitglieder von Hilfsorganisationen und Feuerwehren tätig. Die Ersthelfergruppen werden auch als „First Responder“ oder „Helfer vor Ort“ bezeichnet.

Im Folgenden werden die Rahmenbedingungen für die Tätigkeit örtlicher Einrichtungen organisierter Erster Hilfe näher dargestellt und Standards definiert.

1. Rechtsgrundlagen für die Tätigkeit von Ersthelfergruppen

Das Bayerische Rettungsdienstgesetz enthält in Art. 2 Abs. 15 folgende Definition: „Organisierte Erste Hilfe ist die nachhaltig, planmäßig und auf Dauer von einer Organisation geleistete Erste Hilfe am Notfallort bis zum Eintreffen des Rettungsdienstes. Sie ist weder Bestandteil des öffentlichen Rettungsdienstes noch dessen Ersatz, sondern dient lediglich der Unterstützung. Organisierte Erste Hilfe unter-

liegt nicht dem Sicherstellungsauftrag der Aufgabenträger des Rettungsdienstes.“

Von Bedeutung für die Tätigkeit von Ersthelfergruppen sind auch die Aufgabenregelungen über die Aufgaben der Integrierten Leitstellen. Diese können nach Art. 2 Abs. 6 ILSG mit Zustimmung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung die Alarmierung von örtlichen Einrichtungen organisierter Erster Hilfe übernehmen, soweit ihre originären Aufgaben nicht beeinträchtigt werden.

Für die Tätigkeit und die Organisationsform gibt es in Bayern keine speziellen gesetzlichen Regelungen. Insoweit sind die allgemeinen Rechtsvorschriften zu beachten. Insbesondere besteht keine Verpflichtung zur Installation von Ersthelfergruppen.

1.1 Organisationsrecht

Soweit sich Menschen zur organisierten Ersten Hilfe zusammenschließen, sind unterschiedliche Organisationsformen denkbar. Deshalb gibt es unterschiedliche rechtliche Grundlagen für das gemeinsame Tätigwerden. Am häufigsten anzutreffen ist die organisierte Erste Hilfe in der Trägerschaft einer Hilfsorganisation oder einer Feuerwehr.

1.1.1 Satzungsrecht der Hilfsorganisationen

Rechtliche Grundlage für die Tätigkeit von Ersthelfergruppen in der Trägerschaft von Hilfsorganisationen sind die jeweiligen Satzungen. Erste Hilfe gehört regelmäßig zu den satzungsmäßigen Aufgaben der Hilfsorganisationen.

1.1.2 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG)

Rechtliche Grundlage für die Tätigkeit von Ersthelfergruppen der Feuerwehren ist Art. 4 Abs. 3 BayFwG. Feuerwehren dürfen gemäß Art. 4 Abs. 3 BayFwG zusätzlich zu ihren Pflichtaufgaben auch andere Aufgaben durchführen, wenn ihre Einsatzbereitschaft dadurch nicht beeinträchtigt wird. Voraussetzung für die Übernahme dieser freiwilligen Aufgaben, zu denen auch die Tätigkeit von Ersthelfergruppen gehört, ist es, dass die Gemeinde, die Träger der Feuerwehr ist, eingewilligt hat.

Für die Tätigkeit in Ersthelfergruppen haben Feuerwehrdienstleistende keinen Anspruch auf Freistellung nach Art. 9 Abs. 1 BayFwG, da es sich nicht um eine Pflichtaufgabe der Feuerwehr handelt.

2. Verhältnis zum öffentlichen Rettungsdienst

Ersthelfergruppen ergänzen den öffentlichen Rettungsdienst in Fällen, in denen dies medizinisch sinnvoll erscheint (siehe hierzu unter Nr. 4.4 Alarmierungsplanung).

Entsprechen die Versorgungsstrukturen in einem Rettungsdienstbereich nicht (mehr) dem rettungsdienstlichen Bedarf im Sinn des Art. 7 Abs. 2 BayRDG, ist die Einrichtung von einer oder mehreren Ersthelfergruppen keine geeignete Maßnahme zur Verbesserung der rettungsdienstlichen Versorgung. Vielmehr ist der zuständige Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung im Rahmen seiner Sicherstellungspflicht gesetzlich verpflichtet, die Versorgungsstrukturen regelmäßig auf ihre Bedarfsgerechtigkeit zu überprüfen

und darüber zu entscheiden, welche Strukturmaßnahmen im öffentlichen Rettungsdienst zur Verbesserung nötig sind (vgl. Art. 5 Abs. 1 BayRDG).

Ersthelfergruppen dürfen grundsätzlich keine dem öffentlichen Rettungsdienst vorbehaltenen, nach § 21 Abs. 1 BayRDG genehmigungspflichtigen Maßnahmen vornehmen. Sie sind nicht Bestandteil des öffentlichen Rettungsdienstes. Dies schließt grundsätzlich die Verrechnung medizinischer Hilfeleistungen gegenüber Hilfeempfängern und Sozialversicherungsträgern aus. Ersthelfergruppen, in denen Ärztinnen/Ärzte mitwirken, die für ihre Leistungen als Ersthelferinnen/Ersthelfer liquidieren möchten, sollen von den Zweckverbänden keine Zustimmung im Sinn von Nr. 3 dieses Leitfadens erhalten, da sonst eine Gemengelage mit dem Notarztdienst entsteht, die dessen Organisation beeinträchtigen kann.

Bei Eintreffen des Rettungsdienstes/Notarztdienstes haben Ersthelfergruppen hilfebedürftige Personen an die Einsatzkräfte des öffentlichen Rettungsdienstes zu übergeben und diese über die geleisteten Maßnahmen der Ersten Hilfe zu informieren. Soweit es erforderlich ist, unterstützen die Ersthelfer die Einsatzkräfte des Rettungsdienstes und den Notarzt nach deren Anleitung. Ein Transport von Patienten durch Ersthelfergruppen ist grundsätzlich unzulässig. Dieser ist dem öffentlichen Rettungsdienst vorbehalten und grundsätzlich genehmigungspflichtig (Ausnahmen von der Genehmigungspflicht regelt Art. 21 Abs. 2 BayRDG). Der Verstoß gegen rettungsdienstliche Genehmigungspflichten stellt eine Ordnungswidrigkeit nach Art. 54 Abs. 1 Nr. 1 BayRDG dar und kann mit Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

3. Zustimmung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung zur Alarmierung von örtlichen Einrichtungen der organisierten Ersten Hilfe

Auch wenn die Ersthelfergruppen nicht Bestandteil des organisierten öffentlichen Rettungsdienstes sind, steht ihr Einsatz stets in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Erledigung rettungsdienstlicher Aufgaben. Dies folgt bereits aus der Zielsetzung, das therapiefreie Intervall bis zum Eintreffen des öffentlichen Rettungsdienstes zu verkürzen. Die Alarmierung von Ersthelfergruppen ist – unabhängig davon, welche Organisation die Ersthelfergruppe trägt oder stellt – ausschließlich und unmittelbar den Integrierten Leitstellen (bzw. Rettungsleitstellen, wo Integrierte Leitstellen noch nicht errichtet sind) vorbehalten. Dies gilt auch für „First-Responder“-Gruppen der Feuerwehren.

Durch den gesetzlichen Zustimmungsvorbehalt für die Alarmierung durch die Integrierten Leitstellen (Art. 2 Abs. 6 ILSG) wird sichergestellt, dass Ersthelfergruppen nicht ohne Abstimmung mit den zuständigen Aufgabenträgern des Rettungsdienstes unkoordiniert in die Alarmierung aufgenommen werden. Der Zustimmungsvorbehalt gewährleistet die Störungsfreiheit des rettungsdienstlichen Betriebs und die Alarmierungssicherheit.

Ob eine Störung zu erwarten ist, soll der Zweckverband vor seiner Entscheidung unter Beteiligung der Integrierten Leitstelle und des Ärztlichen Leiters

Rettungsdienst prüfen. In diesem Zusammenhang hat der Träger der Ersthelfergruppe eine schriftliche Selbstverpflichtungserklärung über die Anerkennung und Einhaltung der vom Zweckverband auf Grundlage dieses Leitfadens entwickelten Anforderungen vorzulegen.

Durch die Zustimmung erfolgt weder eine Beauftragung der Ersthelfergruppen noch übernehmen der Freistaat Bayern oder der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung eine Verantwortung oder Haftung für deren Tätigkeit. Die Eigenverantwortlichkeit des Projektträgers und die seiner Angehörigen/Mitarbeiter bleiben unberührt.

Die Zustimmung erfolgt schriftlich gegenüber der Integrierten Leitstelle und dem Träger der Ersthelfergruppe. Der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung regelt darin verbindlich, von welchem Standort aus, für welches Einsatzgebiet und für welche Tätigkeiten die Ersthelfergruppe von der Integrierten Leitstelle eingesetzt werden kann. Er stützt seine Entscheidung maßgeblich auf die dokumentierten Einsatzdaten des Rettungsdienstes. Von der Festlegung eines fixen Standortes kann zugunsten der Festlegung (nur) des Einsatzgebietes abgesehen werden, wenn die Alarmierungssicherheit gewährleistet ist. Sie ist mit dem Hinweis zu versehen, dass die Zustimmung jederzeit widerruflich ist für den Fall, dass die Ersthelfergruppe das Funktionieren des öffentlichen Rettungsdienstes/Notarztdienstes beeinträchtigt oder ihre Aufgabe nicht sachgerecht erfüllt. Der Ärztliche Leiter Rettungsdienst wird durch eine Kopie des Zustimmungsschreibens unterrichtet. Beschwerden über die Tätigkeit von Ersthelfergruppen prüft der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung.

4. Organisation und Einsatz von Ersthelfergruppen

4.1 Organisationsgrad

Organisierte Erste Hilfe liegt nur vor, wenn der Träger über einen gewissen Organisationsgrad verfügt und nachhaltig, planmäßig und auf Dauer in der Ersten Hilfe tätig wird. Die Übernahme der Alarmierung einer Ersthelfergruppe durch die Integrierte Leitstelle setzt voraus, dass der Einsatz der Ersthelfergruppe für die Integrierte Leitstelle planbar und zuverlässig sein muss, das heißt, dass eine Ersthelfergruppe zu feststehenden Zeiten einsatzbereit und alarmierbar sein muss. Aus planerischer Sicht ist eine 24-stündige Einsatzbereitschaft wünschenswert. Mit dem Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung kann auch eine kürzere Bereitschaft verbindlich vereinbart werden. Die Hilfeleistung erfolgt möglichst im Zwei-Helfer-System.

Sind in einem Bereich mehrere Ersthelfergruppen tätig, so hat der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung bei der Zustimmung darauf zu achten, dass die Zeiten der Einsatzbereitschaft aufeinander abgestimmt sind. Alternativ besteht die Möglichkeit, dass mehrere Träger von Ersthelfergruppen im Rahmen einer Kooperation gemeinsam eine Ersthelfergruppe aufstellen. Aus Gründen der Stammdatenversorgung für die Integ-

rierte Leitstelle ist die Ersthelfergruppe dann jedoch fest einem Fachdienst (Rettungsdienst oder Feuerwehr) zuzuordnen.

4.2 Standortauswahl

Die Standortwahl durch den Träger der Ersthelfergruppe ist grundsätzlich mit dem Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung, dessen Zustimmung für die Alarmierung notwendig ist, und der Integrierten Leitstelle abzustimmen. Die unmittelbare Nähe zu einer Rettungswache schließt einen Standort für eine Ersthelfergruppe nicht zwingend aus, weil die dort stationierten Rettungsmittel im Einzelfall auch anderweitig im Einsatz gebunden sein können.

4.3 Tätigkeitsbereich

Der Tätigkeit der Ersthelferinnen/Ersthelfer soll grundsätzlich auf folgende medizinische Hilfeleistungen beschränkt werden:

- Beurteilung der Vitalfunktionen,
- Behandlung von Vitalfunktionsstörungen,
- sonstige Erste-Hilfe-Maßnahmen.

Daneben können im Zusammenhang mit der medizinischen Hilfeleistung stehende organisatorische Maßnahmen (wie z. B. das Absichern der Einsatzstelle, qualifizierte Rückmeldung an die Integrierte Leitstelle, Transport einer Rettungshubschrauberbesatzung zur Einsatzstelle) durchgeführt werden. Eine Alarmierung nur für organisatorische Hilfeleistungen erfolgt nicht.

4.4 Alarmierungsplanung

Die Alarmierung einer Ersthelfergruppe ist nur sinnvoll, wenn dadurch ein medizinisch relevanter Zeitvorteil bis zum Eintreffen des gleichzeitig alarmierten öffentlichen Rettungsdienstes erreicht werden kann. Die planerische Festlegung, in welchen Fällen und welchen Regionen des Rettungsdienstbereichs ein medizinisch relevanter Zeitvorteil zu erwarten ist, erfolgt durch den Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung im Rahmen der Alarmierungsplanung. Auf dieser Grundlage entscheidet die Integrierte Leitstelle unter Berücksichtigung des Meldebildes und der konkreten Umstände des Einzelfalls über den Einsatz der Ersthelfergruppen. Eine generalisierende Festlegung auf eine bestimmte Minutenfrist ist problematisch. In bestimmten Fällen (z. B. Herzstillstand, Kammerflimmern) kann jede Minute Zeitvorsprung für die Rettung eines Menschenlebens von Bedeutung sein, während in anderen Fällen (keine unmittelbare vitale Gefährdung) auch ein längeres Zuwarten auf den Rettungsdienst ohne die Gefahr medizinischer Nachteile für den Patienten möglich ist.

Medizinisch sinnvoll erscheint eine Verkürzung des therapiefreien Intervalls durch Einsatz von Ersthelfergruppen insbesondere bei Patienten in akut lebensbedrohlichen Situationen. Einen Anhaltspunkt bietet insoweit der bayerische Notarztindikationskatalog. Der Einsatz von Ersthelfern ist danach vor allem sinnvoll, wenn nach dem Meldebild eine der folgenden Zustandsbeschreibungen

für den Notfallpatienten oder eine der folgenden Notfallbeschreibungen zutrifft:

- Bewusstlosigkeit,
- ausgeprägte oder akute zunehmende Atemnot, Zyanose, Atemstillstand,
- Kreislaufstillstand, Verdacht auf Kammerflimmern, Vernichtungsschmerz,
- Sturz aus großer Höhe,
- Polytrauma,
- schwere äußere Blutung.

Soweit sich bei der Notrufabfrage über den Zustand des Patienten kein klares Bild ermitteln lässt, kann ein Einsatz von Ersthelfern auch bei Notfallsituationen, die erfahrungsgemäß eine der vorstehend genannten Störungen der Vitalfunktionen wahrscheinlich machen, sinnvoll sein.

Ersthelfergruppen sollen nicht zu Einsätzen, die voraussichtlich mit einem hohen Gefährdungspotential für die Helfer verbunden sind (z. B. Amoklagen, CBRNE-Gefahren), alarmiert werden.

Insgesamt sollte das Einsatzspektrum der Ersthelferinnen/Ersthelfer nicht überspannt werden, um eine die ehrenamtliche Ausübung überfordernde Belastung bei der erforderlichen Ausbildung zu vermeiden.

Aus Gründen der Stammdatenversorgung für die Integrierte Leitstelle ist die Ersthelfergruppe fest einem Fachdienst (Rettungsdienst oder Feuerwehr) zuzuordnen.

4.5 Alarmierung

Wird ein Ersthelfer eingesetzt, alarmiert die Integrierte Leitstelle grundsätzlich die am schnellsten verfügbare Ersthelfergruppe. Die Alarmierung erfolgt ausschließlich durch die Integrierte Leitstelle nach Maßgabe der Alarmierungsplanung anhand des Meldebilds. Die Ersthelfergruppen unterliegen im Einsatz den Weisungen der Integrierten Leitstelle. Die Zustimmung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung zur Alarmierung einer Ersthelfergruppe bedeutet nicht, dass diese einen Anspruch darauf hat, alarmiert zu werden.

4.6 Alarmierungswege, BOS-Funk-Nutzung

Ersthelfergruppen werden ausschließlich und unmittelbar von der zuständigen Integrierten Leitstelle alarmiert. Ersthelfergruppen als solche gehören nicht zu den Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS). Deshalb alarmiert die Integrierte Leitstelle sie grundsätzlich über öffentliche Netze (z. B. über Mobilfunk). Etwas anderes gilt, wenn der Träger der Ersthelfergruppe ein Berechtigter im Sinn der BOS-Funkrichtlinie ist. In diesen Fällen erfolgt die Alarmierung der Ersthelfergruppe vorrangig über BOS-Meldeempfänger. Soweit der Träger der Ersthelfergruppe zusätzlich über eine Frequenzuteilung für den analogen BOS-Funk durch die Bundesnetzagentur verfügt, dürfen auch die im Rahmen der Ersthelfertätigkeit eingesetzten Fahrzeuge des Trägers mit BOS-Funkgeräten ausgerüstet werden. Die Nutzung des digitalen BOS-Funks bleibt zukünftigen Regelungen vorbehalten.

5. Personal

5.1 Eignung

Ersthelfer müssen über die für die Tätigkeit erforderliche Reife, körperliche und gesundheitliche Eignung verfügen und sollen mindestens 18 Jahre alt sein. Über die gesundheitliche Eignung soll sich der Träger der Ersthelfergruppe ein ärztliches Attest vorlegen lassen. Bei Helfern, die hauptamtlich als Einsatzpersonal im öffentlichen Rettungsdienst oder bei der Feuerwehr tätig sind, wird die Eignung grundsätzlich vermutet.

Ersthelfer sollen sich zur Verschwiegenheit verpflichten.

5.2 Ausbildung

Als Ersthelfer darf nur eingesetzt werden, wer eine der Aufgabe entsprechende Grundqualifikation nachweisen kann. Die Ausbildung soll in erster Linie die Kenntnisse und Handlungskompetenzen für das oben genannte Einsatzspektrum vermitteln. In jedem Fall gehören zu den Pflichtinhalten der Ausbildung das Erkennen und Beurteilen der Vitalfunktionen, die Basisreanimation einschließlich der Anwendung automatisierter externer Defibrillatoren (AED), einfaches Atemwegsmanagement und Beatmung mit Hilfsmitteln, Sauerstoffapplikationstechniken sowie Maßnahmen der Blutstillung und Lagerung und der Immobilisation der Halswirbelsäule. In der Ausbildung sollte der Schwerpunkt auf Praxistraining und Fallbeispiele gelegt werden.

Die Ausbildungsdauer im Rahmen der Grundqualifikation muss mindestens 48 Stunden umfassen. Eine Vertiefung auf 80 Stunden oder mehr wird empfohlen, insbesondere wenn die Ersthelfergruppe häufiger zum Einsatz kommt. Empfehlungen für Ausbildungsprogramme (48 bzw. 80 Stunden) sind in den Anlagen 1 und 2 enthalten.

Aktive Rettungssanitäter oder Rettungsassistenten benötigen grundsätzlich keine zusätzliche medizinische Ausbildung.

5.3 Frühdefibrillation

Die Ausbildung für Frühdefibrillation und die Anwendung automatisierter externer Defibrillatoren (AED) muss unter ärztlicher Aufsicht entsprechend den Grundsätzen der Bundesarbeitsgemeinschaft „Erste Hilfe“ zur Frühdefibrillation durch Laien und den Empfehlungen der Bundesärztekammer zur Defibrillation mit automatisierten externen Defibrillatoren (AED) durch Laien sowie der Stellungnahme der Bundesärztekammer zur ärztlichen Verantwortung für die Aus- und Fortbildung von Nichtärzten in der Frühdefibrillation erfolgen. Weiterhin sind die Vorschriften des Medizinproduktegesetzes (MPG) und der Medizinprodukte-Betreiber-Verordnung (MPBetreibV) zu berücksichtigen.

5.4 Fortbildung

Eine regelmäßige Fortbildung mit Praxistraining von mindestens vier Stunden pro Halbjahr muss gewährleistet sein. Die Regelungen für die Fortbildung für die Anwendung von AED bleiben davon unberührt.

6. Mindestausrüstung der Ersthelfergruppe

Entsprechend den Einsatzindikationen der Ersthelfergruppen sind vor allem die Ausrüstungsgegenstände, die für die Behandlung von Störungen der Vitalfunktionen innerhalb der ersten Minuten zwingend erforderlich sind, nötig. Zu den häufigsten und zeitkritischsten außerklinischen Notfällen zählt der Herzstillstand. Automatisierte externe Defibrillatoren (AED) gehören deshalb zur Mindestausrüstung. Die medizinische Ausstattung soll sich an der Ausstattung eines Notfall-Sanitätskoffers (DIN 13155) orientieren und neben dem Verbandsmaterial mindestens ein Produkt zur Immobilisierung der Halswirbelsäule, Sauerstoffapplikationsmöglichkeiten und Beatmungshilfen einschließlich einer Absaugpumpe umfassen.

7. Qualitätsmanagement

7.1 Dokumentation, Berichtspflicht

Jeder Einsatz ist zu dokumentieren und auszuwerten. Empfohlen werden dafür insbesondere der Dokumentationsbogen „Helfer vor Ort“ des Bayerischen Roten Kreuzes, das Einsatzprotokoll „First Responder“ des Landesfeuerwehrverbandes Bayern oder das Einsatzprotokoll, das ÄLRD gemeinsam mit INM und ANR entwickelt haben. Einsätze müssen in der Ersthelfergruppe grundsätzlich nachbesprochen werden.

Die Ersthelfergruppen berichten einmal jährlich zusammenfassend an den Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung über ihre Tätigkeit.

7.2 Ärztliche Qualitätskontrolle

Die Tätigkeit der Ersthelfergruppen wird durch den Ärztlichen Leiter Rettungsdienst begleitet. Er berät den Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung bei der Frage, ob eine Zustimmung zur Alarmierung einer Ersthelfergruppe erteilt werden soll und überprüft auf Grundlage der Einsatzdaten regelmäßig, ob das Einsatzgebiet der Ersthelfergruppe aus fachlicher Sicht (noch) richtig festgelegt ist. Zu den Aufgaben des Ärztlichen Leiters Rettungsdienst gehört es, die Aus- und Fortbildungskonzepte und deren Umsetzung durch die Ersthelfergruppen zu überwachen und die Durchführung eines Qualitätsmanagements, das sich vor allem auf die Auswertung der Dokumentation stützt, zu überprüfen. Einsatznachbesprechungen sollen mit allen Mitgliedern einer Ersthelfergruppe geführt werden, da dies nach aller Erfahrung den höchsten Fortbildungsnutzen bringt.

8. Haftung, Versicherungsschutz

Die Haftung für Schäden bei der Leistung von Erster Hilfe richtet sich nach den allgemeinen Regelungen des Zivilrechts. Die Frage der Haftung für die Tätigkeit der organisierten Ersten Hilfe ist jedoch – soweit ersichtlich – gerichtlich noch nicht entschieden worden. Es wird daher empfohlen, dass der Träger einer Ersthelfergruppe eine Versicherung abschließt und hierüber dem Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung eine Bestätigung vorlegt.

8.1 Unfallversicherung

Ersthelferinnen und Ersthelfer sind für ihre Tätigkeit gesetzlich unfallversichert (§ 2 Abs. 1 Nr. 13a SGB VII).

8.2 Haftpflichtversicherung

Soweit Ersthelfergruppen von Hilfsorganisationen oder Feuerwehren getragen werden, muss die jeweilige Organisation für einen entsprechenden Haftpflichtversicherungsschutz Sorge tragen. Bei Ersthelfergruppen, die als rechtlich unselbstständige Vereinigung organisiert sind, besteht grundsätzlich ein Haftpflichtversicherungsschutz durch die Bayerische Ehrenamtsversicherung. Dieser ist jedoch gegenüber anderweitig bestehenden Versicherungen nachrangig. Der Versicherungsschutz für das eingesetzte Kraftfahrzeug muss auch den Einsatz des Fahrzeugs im Rahmen der Tätigkeit der organisierten Ersten Hilfe umfassen.

9. Sonderwarneinrichtungen, Sonderrechte

Aufgrund einer Regelung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Technologie vom 8. Oktober 2003 (Az.: 7320 a 52 - VII/6a - 4 598) ist es unter bestimmten Voraussetzungen zulässig, dass Einsatzfahrzeuge von Ersthelfergruppen auf Grundlage einer Ausnahmegenehmigung mit Sonderwarneinrichtungen (Kennleuchten für blaues Blinklicht und Einsatzhorn) ausgerüstet werden (§ 70 Abs. 1 Nr. 2, § 52 Abs. 3 Nr. 2, § 55 Abs. 3 StVZO). So muss sich dabei insbesondere das Fahrzeug in der alleinigen Verfügungsgewalt des Trägers der Ersthelfergruppe befinden. Außerdem dürfen Fahrzeuge, die nicht in der Trägerschaft einer Feuerwehr, des Katastrophenschutzes oder eines Durchführenden des Rettungsdienstes stehen, nur dauerhaft mit Sonderwarneinrichtung ausgestattet werden, wenn diese Fahrzeuge ausschließlich zu Fahrten eingesetzt werden, die dem Dienst der örtlichen Einrichtungen organisierter Erster Hilfe zuzuordnen sind. Ansonsten ist das blaue Blinklicht bzw. eine technische Einheit aus blauem Blinklicht und Einsatzhorn schnell abnehmbar auszuführen und abzunehmen, wenn das Fahrzeug außerhalb des Dienstes der organisierten Ersten Hilfe benutzt wird. Zuständig für die Erteilung der Ausnahmegenehmigungen sind die Regierungen. In Zweifelsfällen können die Regierungen das Führen eines Fahrtenbuchs verlangen.

Die Sonderwarneinrichtungen dürfen nur im Rahmen des § 38 StVO verwendet werden, d. h. wenn höchste Eile geboten ist, um Menschenleben zu retten oder schwere gesundheitliche Schäden abzuwenden. Eine Berechtigung zur Inanspruchnahme von Sonderrechten gemäß § 35 StVO ist damit nicht verbunden, da die Ersthelfergruppen weder Rettungsdienst sind noch als Feuerwehr mit Hoheitsrechten im Einsatz sind. Die Verkehrsvorschriften sind daher grundsätzlich zu beachten. Nur ganz ausnahmsweise kann in Einzelfällen unter dem Gesichtspunkt des rechtfertigenden Notstandes (§ 16 OWiG bzw. § 34 StGB), auf den sich jedermann berufen kann, die Missachtung von Verkehrsvorschriften in Betracht kommen, wenn andere Verkehrsteilnehmer nicht gefährdet werden.

10. Motorradstreifen

Eine Sonderform der Einrichtungen organisierter Erster Hilfe stellen die Motorradstreifen der Hilfsorganisationen dar. Auf sie findet dieser Leitfaden keine Anwendung. Die Integrierten Leitstellen alarmieren Motorradstreifen in geeigneten Fällen.

Anlage 1		Anlage 2	
Ausbildung 48 Unterrichtsstunden (UE)		Ausbildung 80 Unterrichtsstunden (UE)	
Erste-Hilfe-Ausbildung	16 UE	Erste-Hilfe-Ausbildung	16 UE
	16 UE		16 UE
Theoretischer Unterricht		Theoretischer Unterricht	
Herz-Kreislauf-System – Funktion, Störungen, Erkrankungen	2 UE	Herz-Kreislauf-System – Funktion, Störungen, Erkrankungen	4 UE
Atmungssystem – Funktion, Störungen, Erkrankungen	1 UE	Atmungssystem – Funktion, Störungen, Erkrankungen	4 UE
Bewusstsein (Nervensystem) – Störungen, Erkrankungen	1 UE	Bewusstsein (Nervensystem) – Störungen, Erkrankungen	3 UE
Bewegungsapparat, Traumatologie	1 UE	Blut und Gefäßsystem, Haut, andere Organe	2 UE
Organisation, Einsatztaktik	2 UE	Bewegungsapparat, Traumatologie	3 UE
Atemwegsmanagement, Sauerstoff-Applikationstechniken, Beatmung	2 UE	Atemwegsmanagement, Sauerstoff-Applikationstechniken, Beatmung	2 UE
Cardiopulmonale Reanimation inkl. automatisierte externe Defibrillation	1 UE	Cardiopulmonale Reanimation inkl. automatisierte externe Defibrillation	2 UE
Rettungstechniken, Immobilisation der HWS, Lagerung und Blutstillung	2 UE	Rettungstechniken, Immobilisation und Lagerung	1 UE
	12 UE	Blutstillung, Wund- und Verbrennungsversorgung	1 UE
Praktisches Training		Organisation, Einsatztaktik, rechtliche Grundlagen, Hygiene	4 UE
Atemwegsmanagement	1 UE		26 UE
Sauerstoff-Applikationstechniken	1 UE	Praktisches Training	
Beatmung mit Hilfsmitteln	2 UE	Atemwegsmanagement	3 UE
Cardiopulmonale Reanimation inkl. automatisierte externe Defibrillation	4 UE	Sauerstoff-Applikationstechniken inkl. Vorbereiten der Intubation	2 UE
Rettungstechniken	1 UE	Beatmung mit Hilfsmitteln	3 UE
Immobilisation der Halswirbelsäule, Lagerung	2 UE	Cardiopulmonale Reanimation inkl. automatisierte externe Defibrillation	4 UE
Blutstillung	1 UE	Rettungstechniken, Immobilisation und Lagerung	4 UE
	12 UE	Blutstillung, Wund- und Verbrennungsversorgung	2 UE
Fallbeispieltraining	8 UE	Vorbereiten von Medikamenten und Infusionen	2 UE
	8 UE	Lernzielkontrolle	4 UE
Gesamtstundenzahl	48 UE		24 UE
		Fallbeispieltraining	14 UE
			14 UE
		Gesamtstundenzahl	80 UE

Verwaltungsvereinfachung
Ergebnisse des Vorschlagswesens 2010
Vollzug der Innovationsrichtlinie
Moderne Verwaltung

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
des Innern

vom 4. Mai 2011 Az.: IZ7-0218-2-105

Der Innovationszirkel Moderne Verwaltung beim Bayerischen Staatsministerium des Innern hat im Jahr 2010 in seinen Sitzungen über 47 Vorschläge entschieden. Drei Vorschläge wurden zuständigkeitshalber an andere Innovationszirkel zur weiteren Behandlung abgegeben. Für die folgenden 15 Vorschläge konnten Prämien in Höhe von insgesamt 28.250 Euro zuerkannt werden.

1. Folgende fünf Vorschläge wurden angenommen und mit einer Prämie belohnt:

Nr.	Einreicher	Kennwort	Vorschlagsinhalt	Prämie (Euro)
1886	PHK Michael Zwirlein, Bayerisches Staatsministerium des Innern	Dezentrale Änderung der OPTA-Softwarelösung	Softwarelösung zur Anpassung der taktischen Rufnamen im Digitalfunk.	10.000
1913	EKKH Günter Henle, Bayerisches Landeskriminalamt	Entsorgung von Pikrinsäure	Delaboriervorrichtung zur Entsorgung von Pikrinsäure an Schulen und Apotheken.	10.000
1888	TA Ralf Hauenstein, Staatliches Bauamt Bayreuth	Bayerisches Kontrollsystem für Aufgrabungen (BayKA)	Optimierung der Genehmigung, Überwachung und Kontrolle von Aufgrabungen im Straßengrund.	4.500
1520	PHM Dieter Volkmann, Polizeipräsidium Mittelfranken	Anhörungsbogen	Aufdruck der zu erwartenden Geldbuße, Gebühren, Auslagen und Punkte bei Verkehrsordnungswidrigkeiten bereits bei der Betroffenen- bzw. Zeugenanhörung.	1.250
1877	Heinrich Steinberger, Staatliches Bauamt Rosenheim, Straßenmeisterei Ebersberg	Baustellenbeschilderung mit Aufnahmevorrichtung	Transportvorrichtung und Ständer für Baustellenbeschilderung.	400

2. Für folgende zehn nicht angenommene Vorschläge wurde eine Anerkennungsprämie ausgesprochen:

Nr.	Einreicher	Kennwort	Vorschlagsinhalt	Prämie (Euro)
1869	THS Walter Hlawna, Carsten Richter, Polizeipräsidium München	Digitalfunk-einbau in Leasingfahrzeuge	Kostengünstige Variante für den Einbau des Digitalfunkgerätes in geleaste Dienstfahrzeuge der Bayerischen Polizei.	500

Nr.	Einreicher	Kennwort	Vorschlagsinhalt	Prämie (Euro)
1918	TI Edgar Brandl, POK Georg Kneitel, Polizeipräsidium Schwaben Nord	Video über UMTS	Bidirektionale, verschlüsselte Übertragung von Lagebildern mittels mobiler Videotechnik, die über UMTS (Handy-netz) angebunden ist.	400
1857	PHM Hermann Obermeier, Polizeiinspektion Fahndung Passau	Warnweste PIF	Modifizierung der Einsatzweste der Bayerischen Polizei für zivile Fahndungsbeamte der Schleierfahndung.	200
1878	Heinrich Steinberger, Staatliches Bauamt Rosenheim, Straßenmeisterei Ebersberg	Hub-Arbeitskorb-Abstellvorrichtung	Fahrbare Abstellvorrichtung für den Hub-Arbeitskorb mit Sicherungseinrichtungen.	200
1922	POM Gerhard Wenst, Polizeiinspektion Ergänzungsdienste Mittelfranken	Gehörschutz	Gehörschutz zur Vermeidung von Dienstunfällen bei geschlossenen Einsätzen der Bayerischen Polizei.	200
1705	PHM Andreas Künzel, Polizeiinspektion Schwabach	ZeStA	Einführung einer Zentraldatei für Stellenausschreibungen der Bayerischen Polizei.	150
1814	EKKH Wolfgang Dengler, Kriminalpolizeiinspektion Straubing	DNA-Spuren-Set-Nummer	Zusätzlicher Eintrag der Set-Nummer bei der Vergabe des Sondervermerks im INPOL durch jede QS-Dienststelle, welche mit der Bearbeitung von DNA-Maßnahmen bei Personen zu tun hat.	150
1824	KHK Thomas Schmitz, Kriminalpolizeiinspektion Augsburg	QRCode, Geräteverwaltung	Verwendung von QR Codes zur Inventarisierung von Geräten.	100
1871	Maria Eschmann-Frömter, Polizeipräsidium Schwaben Süd/West	Siegelmarken für den ärztlichen Dienst	Ersatz der Siegelmarken der Bundesdruckerei für den ärztlichen Dienst der Bayerischen Polizei durch handelsübliche Sicherheitsetiketten mit Dienstsiegelaufdruck.	100
1919	Georg Schuhbauer, Staatliches Bauamt Freising	Spezialwerkzeug Rechenbesen	Spezialwerkzeug zum Auffüllen des Banketts bzw. zum Beheben eines Bankettschadens.	100

An dieser Stelle spreche ich den findigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die ihre Ideen eingebracht und damit dazu beigetragen haben, die bayerische Staatsverwaltung zu vereinfachen, zu verbilligen oder in anderer Weise zu verbessern, große Anerkennung und einen herzlichen Dank aus. Dies gilt natürlich auch für das engagierte Mitwirken derjenigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Vorschläge von unserem Innovationszirkel nicht angenommen wurden. Einige dieser Vorschläge konnten aber einer Entscheidung von Innovationszirkeln auf „lokaler“ Ebene

zugeführt werden. Gerade die Stärkung des Vorschlagswesens „vor Ort“ ist ein Anliegen der Innovationsrichtlinie Moderne Verwaltung.

Die Bekanntgabe der im Jahr 2010 prämierten Vorschläge ist für mich ein willkommener Anlass, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Freistaats Bayern – insbesondere aus dem Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern – zu bitten und aufzufordern, sich weiterhin am Vorschlagswesen in der bayerischen Staatsverwaltung zu beteiligen. Auch Ihre Vorschläge könnten bald prämiert und bekannt gemacht werden.

Verbessern Sie mit – es lohnt sich: Für Sie und für uns.

Bitte unterrichten Sie sich auch über alle bayerischen Vorschläge in der Datenbank „Innovative Moderne Verwaltung“, die unter der Adresse <http://www.bybn.de/stk/iz> abrufbar ist.

Über Einzelheiten informiert Sie insbesondere die Innovationsrichtlinie Moderne Verwaltung (Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung vom 30. September 2008, AllMBl S. 623). Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an das für Ihren Vorschlag zuständige Staatsministerium oder an den Innovationszirkel Moderne Verwaltung in Ihrer Behörde. Im Staatsministerium des Innern erreichen Sie einen Ansprechpartner unter der Telefonnummer 089 2192-2895.

Günter Schuster
Ministerialdirektor

IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen

Stellenausschreibungen

In der Verwaltungsgerichtsbarkeit ist demnächst zu besetzen:

Die Stelle des Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin des Verwaltungsgerichts Bayreuth (Besoldungsgruppe R 2 mit Amtszulage)

Es können nur Bewerber/Bewerberinnen berücksichtigt werden, die über ihre verwaltungsrichterliche Berufserfahrung (mindestens drei Jahre) hinaus zudem über eine ausreichend lange Berufserfahrung

- von mindestens zwei Jahren als Richter/Richterin am Bayerischen Verwaltungsgerichtshof, oder
- von mindestens zwei Jahren als Jurist/Juristin in der Ministerialverwaltung, oder
- von mindestens zwei Jahren als Jurist/Juristin am Bundesverfassungsgericht oder Bundesverwaltungsgericht

verfügen (Verwendungsbreite).

Bewerbungen um diese Stelle sind bis **31. Mai 2011** auf dem Dienstweg beim Bayerischen Staatsministerium des Innern einzureichen. Bewerber/Bewerberinnen, die sich um eine entsprechende Richterstelle bisher vergeblich beworben haben und deren Interesse weiter besteht, werden gebeten, erneut eine Bewerbung einzureichen.

Die Bewerbung von Frauen wird begrüßt (Art. 7 Abs. 3 BayGlG). Schwerbehinderte Bewerber/Bewerberinnen im Sinn von § 2 Abs. 2 SGB IX werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Es sind demnächst

- die Stelle **der Vizepräsidentin/des Vizepräsidenten des Landesarbeitsgerichts Nürnberg** (BesGr R 3 + AZ) und voraussichtlich
- eine evtl. im Durchzug freiwerdende Stelle für **eine Vorsitzende Richterin/einen Vorsitzenden Richter am Landesarbeitsgericht Nürnberg** (BesGr R 3)

neu zu besetzen.

Bis zum **20. Juni 2011** können auf dem Dienstweg Bewerbungen beim Präsidenten des Landesarbeitsgerichts Nürnberg eingereicht werden.

Bewerbungen von Frauen sind erwünscht (Art. 2 Abs. 1, Art. 7 Abs. 3 BayGlG). Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der/des Gleichstellungsbeauftragten (Art. 18 Abs. 3 Satz 2 BayGlG) sowie auf die Möglichkeit einer Ermäßigung des Dienstes unter den gesetzlichen Voraussetzungen des BayRiG wird hingewiesen. Schwerbehinderte Bewerberinnen/Bewerber werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die Stelle **der Richterin/des Richters am Arbeitsgericht Regensburg – als die ständige Vertreterin/der ständige Vertreter der Direktorin/des Direktors des Arbeitsgerichts Regensburg** – (BesGr R 2) ist demnächst neu zu besetzen.

Bis zum **20. Juni 2011** können auf dem Dienstweg Bewerbungen bei der Präsidentin des Landesarbeitsgerichts München eingereicht werden.

Bewerbungen von Frauen sind erwünscht (Art. 2 Abs. 1, Art. 7 Abs. 3 BayGlG). Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der/des Gleichstellungsbeauftragten (Art. 18 Abs. 3 Satz 2 BayGlG) sowie auf die Möglichkeit einer Ermäßigung des Dienstes unter den gesetzlichen Voraussetzungen des BayRiG wird hingewiesen. Schwerbehinderte Bewerberinnen/Bewerber werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Es ist demnächst eine Stelle für **eine Richterin/einen Richter am Bayerischen Landessozialgericht** (BesGr R 2) neu zu besetzen.

Bis zum **20. Juni 2011** können auf dem Dienstweg Bewerbungen bei der Präsidentin des Bayerischen Landessozialgerichts eingereicht werden.

Die Bereitschaft zu einer evtl. Tätigkeit bei der Zweigstelle des Bayerischen Landessozialgerichts in Schweinfurt wird vorausgesetzt.

Bewerbungen von Frauen sind erwünscht (Art. 2 Abs. 1, Art. 7 Abs. 3 BayGlG). Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der/des Gleichstellungsbeauftragten (Art. 18 Abs. 3 Satz 2 BayGlG) sowie auf die Möglichkeit einer Ermäßigung des Dienstes unter den gesetzlichen Voraussetzungen des BayRiG wird hingewiesen. Schwerbehinderte Bewerberinnen/Bewerber werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Literaturhinweise

Mohr Siebeck, Tübingen

Brehme, **Privatisierung und Regulierung der öffentlichen Wasserversorgung**, 2010, XXIV, 507 Seiten, Preis 79 €, Recht der nachhaltigen Entwicklung; 4, ISBN 978-3-16-150399-3.

Die Autorin arbeitet den Rechtsrahmen für Privatisierungsprozesse in dem Bereich der öffentlichen Wasserversorgung heraus und stellt die landesrechtlichen Unterschiede dar. Im Mittelpunkt der Untersuchung steht die Herleitung einer staatlichen Verantwortung für die Gewährleistung einer gemeinwohlorientierten öffentlichen Wasserversorgung. Auf die verschiedenen Privatisierungsmodelle abgestimmt begründet die Verfasserin hieraus konkrete Anforderungen an die Regulierung einer privatisierten öffentlichen Wasserversorgung.

Calliess, **Die neue Europäische Union nach dem Vertrag von Lissabon**, Ein Überblick über die Reformen unter Berücksichtigung ihrer Implikationen für das deutsche Recht, 2010, XXII, 512 Seiten, Preis 74 €, ISBN 978-3-16-149700-1.

Das Werk bietet einen Einblick in Funktion und Arbeitsweise der neuen Europäischen Union und zeigt dabei zugleich die enge politische und rechtliche Verzahnung zwischen der EU und Deutschland auf. Unter dem Aspekt der Rechtsstaatlichkeit setzt sich der Autor in seinem Buch intensiv mit dem durch die Charta der Grundrechte reformierten Grundrechtsschutz in der EU auseinander und behandelt darüber hinaus gehend auch die Unionsbürgerrechte, denen eine herausragende, nicht zuletzt auch politische, Bedeutung im Europarecht zukommt. Umfassend untersucht das Buch ausgewählte neue Zuständigkeitsbereiche der EU, konkret die Außen- und Sicherheitspolitik, den immer bedeutsamer werdenden „Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts“ sowie die Energie- und Umweltpolitik. Das Buch wurde von der JuS als juristisches Ausbildungsbuch 2010 ausgezeichnet.

Eichenhofer, **Sozialrecht**, 7., neu bearbeitete Auflage 2010, XX, 330 Seiten, Preis 24 €, Mohr Lehrbuch, ISBN 978-3-16-150499-0.

Die Neuauflage des Lehrbuchs stellt u. a. das auf dem Drei-Säulen-Modell beruhende, tiefgreifend reformierte Recht der Alterssicherung dar, umreißt das Krankenversicherungsrecht nach der Gesundheitsreform von 2009 und behandelt namentlich die Grundsicherung für Arbeitssuchende auf der Basis der hierzu reichlich ergangenen fach- und verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung.

Glaser, **Internationale Verwaltungsbeziehungen**, 2010, XXIV, 324 Seiten, Preis 59 €, Jus Internationale et Europaeum; 42, ISBN 978-3-16-150367-2.

Im Zuge der Globalisierung der Lebensverhältnisse und der Öffnung nationaler Märkte hat die Internationalisierung der Verwaltung an Bedeutung zugenommen. Auch in klassisch staatsinternen Materien greift die Verwaltung über die Grenzen der eigenen Rechtsordnung hinaus, zum Beispiel bei der Einkommensbesteuerung, Finanzmarktaufsicht, Gesundheitsversorgung und der Gefahrenabwehr. Der Autor untersucht das Beziehungsgefüge zwischen den Internationalen Verwaltungsbeziehungen. Er analysiert sie systematisch mit Blick auf das deutsche Staats- und Verwaltungsrecht.

Hahn, **Die Stiftungssatzung**, Geschichte und Dogmatik, 2010, XXX, 535 Seiten, Preis 79 €, Beiträge zu Rechtsgeschichte des 20. Jahrhunderts; 65, ISBN 978-3-16-150554-6.

Für die Stiftungsorgane gilt ein Vorrang und Vorbehalt der Stiftungssatzung, da sie auf dauernden und unabänderlichen Bestand angelegt ist. Sie widersetzt sich damit konsequent allem Zeitgeistigen der Rechtswissenschaft. Der Autor untersucht in dem Werk die Stiftungssatzung sowohl in historischer als auch dogmatischer Hinsicht: Im ersten Teil wird die Entwicklung des rechtlichen Rahmens von der Entstehung des BGB bis zur Stiftungsrechtsreform im Jahr 2002 dokumentiert. Die Ergebnisse des historischen Teils bilden die Grundlage einer umfassenden Darstellung des Rechts der Stiftungssatzung.

Kment, **Grenzüberschreitendes Verwaltungshandeln**, Transnationale Elemente deutschen Verwaltungsrechts, 2010, LVI, 913 Seiten, Preis 149 €, Jus Publicum; 194, ISBN 978-3-16-150320-7.

Da die trennende Wirkung nationaler Grenzen durch die globale Komplexität vielfältiger Regelungsgegenstände schwindet, ist der Staat angehalten, auf die variantenreich gestalteten grenzüberschreitenden Sachprobleme adäquat zu reagieren. Der Autor legt dar, wie die klassischen Bauformen des deutschen Verwaltungsrechts für ein grenzüberschreitendes Miteinander und rücksichtsvolles Nebeneinander der Staaten kultiviert werden können, welche Potenziale in ihnen ruhen und wie methodische und dogmatische Hindernisse, die sich bei ihrer grenzüberschreitenden Aktivierung zeigen, zu überwinden sind. Als Pendant zu einer breit geführten Governance-Debatte soll so dem klassischen verwaltungsrechtlichen Instrumentarium eine neue Perspektive gegeben werden.

Laskowski, **Das Menschenrecht auf Wasser**, Die rechtlichen Vorgaben zur Sicherung der Grundversorgung mit Wasser und Sanitärleistungen im Rahmen einer ökologisch-nachhaltigen Wasserwirtschaftsordnung, 2010, XXX, 973 Seiten, Preis 159 €, Recht der nachhaltigen Entwicklung; 7, ISBN 978-3-16-149507-6.

Die Autorin entwickelt die rechtlichen Rahmenbedingungen für eine gemeinwohlorientierte, ökologisch-nachhaltige Wasserwirtschaft, welche dem Menschenrecht auf Wasser verpflichtet ist. Die internationalen, europäischen und nationalen Liberalisierungs- und Privatisierungsprozesse werden im Hinblick auf deren Leistungsfähigkeit für die intergenerationelle Sicherung einer umwelt- und teilhabegerechten sozialen Versorgung aller Menschen mit existentiellen Wasser- und Sanitärleistungen kritisch geprüft. Neben den völkerrechtlichen Vorgaben wird der verfassungsrechtliche Rahmen Deutschlands unter Beachtung der quasi-verfassungsrechtlichen Vorgaben des Europarechts unter Einbezug des Vertrags von Lissabon für eine angemessene Wasserwirtschaftsordnung thematisiert. Abschließend wird das deutsche Modell der noch immer kommunalgeprägten Wasserver- und -entsorgung betrachtet und die völker-, europa- und verfassungsrechtlichen Grenzen einer weiteren Privatisierung erörtert.

Lecheler/Germelmann, **Zugangsbeschränkungen für Investitionen aus Drittstaaten im deutschen und europäischen Energierecht**, 2010, XII, 236 Seiten, Preis 49 €, Energierecht; 1, ISBN 978-3-16-150507-2.

Aus Sorge vor bestimmenden Einflüssen ausländischen Kapitals aus Drittstaaten auf zentrale Wirtschaftsbereiche wurden verschiedene Marktzutritts Hindernisse und Kontrollmechanismen geschaffen. Zur Beschreibung des rechtlichen Ordnungsrahmens stellen die Autoren die aktuellen Zugangsbeschränkungen für Kapitalanlagen aus Drittstaaten dar und messen sie an den Vorgaben des europäischen Unionsrechts und des deutschen Verfassungsrechts. Dabei werden auch völkerrechtliche Aspekte berücksichtigt. Die Untersuchung konzentriert sich auf den Energiesektor, der wegen seiner herausragenden volkswirtschaftlichen und politischen Bedeutung in besonderem Grade von solchen Maßnahmen betroffen ist.

Leible/Ohly/Zech, **Wissen, Märkte, Geistiges Eigentum**, 2010, VIII, 216 Seiten, Preis 69 €, Geistiges Eigentum und Wettbewerbsrecht; 38, ISBN 978-3-16-150395-5.

Das Internet erlaubt einen unmittelbaren Kontakt des Produzenten und des Rezipienten von Wissen. Dies stellt für die Schutzrechte eine Herausforderung dar, die wie das Patent der Innovationsförderung oder wie das Urheberrecht der Förderung der kulturellen Vielfalt dienen. Der Band enthält Vorträge, die am 22. und 23. Mai 2009 auf einer Tagung an der Universität Bayreuth zu dem Thema des Buchtitels gehalten wurden. Die Beiträge behandeln die Veränderungen der Innovationslandschaft aus interdisziplinärer Sicht, die Verbreitung von Wissen in der Informationsgesellschaft und die aktuellen Herausforderungen für das Patent- und Urheberrecht. In einem Bericht werden die Ergebnisse der Podiumsdiskussion zum Thema „Open Access“ zusammengefasst.

Leistner, **Europäische Perspektiven des Geistigen Eigentums**, 2010, VIII, 247 Seiten, Preis 69 €, Geistiges Eigentum und Wettbewerbsrecht; 41, ISBN 978-3-16-150422-8.

Das europäische Recht des Geistigen Eigentums steht vor grundlegenden Problemen und sucht in aktuellen Reformvorhaben nach zeitgemäßen Lösungen. Der Band enthält Beiträge des Bonner Symposions zu dem Thema des Buchtitels. Diverse Problemkreise ergeben sich etwa bei standardisierungsrelevanten Patenten (z. B. Mobilfunk) oder der europäischen Entwicklungsperspektive im Urheberrecht mit Aspekten wie der kollektiven Rechteinhabung und nationalen Vergütungsregelungen in Europa. Es ergibt sich daraus die grundlegende Fragestellung nach der Notwendigkeit eines einheitlichen europäischen Urheberrechtstitels. Ebenso ist über die Möglichkeit und Notwendigkeit einer wissenschaftlichen Initiative zur Entwicklung allgemeiner Prinzipien eines europäischen Rechts des Geistigen Eigentums nachzudenken.

Masing/Marcou, **Unabhängige Regulierungsbehörden**, Organisationsrechtliche Herausforderungen in Frankreich und Deutschland, 2010, XVIII, 437 Seiten, Preis 89 €, Studien zum Regulierungsrecht; 1, ISBN 978-3-16-150510-2.

Die Autoren der Beiträge arbeiten in dialogischer Auseinandersetzung auf der Grundlage eines länderübergreifenden Forschungsprojekts die deutsche und die französische Perspektive auf unabhängige Behörden auf, bringen diese einander näher und gelangen darüber zu einem vertieften Sachverständnis. Im Spannungsfeld von tatsächlicher und vermeintlicher „Unabhängigkeit“ sowie grundlegenden Verfassungsprinzipien gilt die Aufmerksamkeit der Rechtfertigung ihrer Einrichtung, der demokratischen Legitimität und der rechtsstaatlichen Aufgabenbeschreibung dieses Behördenmodells ebenso wie ihrer strukturellen Rückbindung durch materielles und formelles Recht.

Muscheler, **Erbrecht** (2 Teilbände), 2010, Preis 279 €, ISBN 978-3-16-150421-1, **Band 1**, Teil 1: Allgemeiner Teil des Erbrechts, Teil 2: Gesetzliche Erbfolge, Teil 3: Verfügungen von Todes wegen (I): Voraussetzungen, Formen und Wirkungen, XXXV, 1212 Seiten, **Band 2**, Teil 4: Verfügungen von Todes wegen (II): Inhaltliche Anordnungen, XXVIII, Seiten 1213–2387.

Das Lehrbuch behandelt das gesamte Gebiet des Erbrechts in wissenschaftlich vertiefter und zugleich praxisbezogener Weise. Die am 1. Januar 2010 in Kraft getretene Erbrechtsreform, die am 1. September 2009 in Kraft getretene Reform des erbrechtlichen Verfahrens (FamFG) und die Reform der Erbschaftsteuer zum 1. Januar 2009 wurden in vollem Umfang berücksichtigt. In dem Werk wird den einzelnen Materien ein Allgemeiner Teil des Erbrechts vorangestellt. Dessen Hauptteil bilden die aus den besonderen Materien abgeleiteten und umgekehrt deren Beurteilung leitenden „Prinzipien des Erbrechts“. Im Besonderen Teil des Werkes wurde großes Gewicht darauf gelegt, einzelne Fragen, die für das Gesamtsystem von repräsentativer Bedeutung sind, in die Tiefe hinein und in Auseinandersetzung mit anderen Ansichten zu verfolgen. Alle Gesetzesreformen der jüngsten Vergangenheit wurden umfassend berücksichtigt.

Stein/Frank, **Staatsrecht**, 21., neu bearbeitete Auflage 2010, XV, 525 Seiten, Preis 24 €, Mohr Lehrbuch, ISBN 978-3-16-150258-3.

Die Neuauflage des Lehrbuchs wurde erforderlich durch den Lissabonner Vertrag und die rechtsverbindlich gewordene Charta der Grundrechte der Europäischen Union sowie durch die vielfältigen Auswirkungen der Föderalismusreform I und II auf die verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen. Das Buch ist klar gegliedert, Kontrollfragen am Ende des jeweiligen Kapitels regen zur aktiven Mitarbeit an.

Uhrich, **Stoffschutz**, 2010, XXVII, 466 Seiten, Preis 74 €, Geistiges Eigentum und Wettbewerbsrecht; 42, ISBN 978-3-16-150458-7.

Der Verfasser widmet sich mit dem Thema Schutz chemischer Stoffe im Patentrecht einer zentralen Fragestellung und deren Ausgestaltung. Untersuchungsgegenstand sind dabei neben chemischen auch biotechnologische, pharmazeutische sowie nanotechnologische Stoffeigenschaften. Er untersucht die geschichtliche Entwicklung, rechts- und wirtschaftspolitische Zusammenhänge sowie nationale, europäische und völkerrechtliche Vorgaben und kommt zu dem Ergebnis, dass weniger der absolute Stoffschutz selbst als vielmehr die Handhabung der Patenterteilungsvoraussetzung der erfinderischen Tätigkeit problematisch ist.

Ulmer/Habersack/Winter, **Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG)**, Großkommentar, **Ergänzungsband, MoMiG**, 2010, XX, 779 Seiten, Preis 129 €, ISBN 978-3-16-149981-4.

Das am 1. November 2008 in Kraft getretene Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG) hat zur wichtigsten Reform des GmbH-Gesetzes seit 1892 geführt. Der Ergänzungsband zum Großkommentar GmbHG enthält eine vollständige Kommentierung der durch das MoMiG neu eingeführten Vorschriften. Im Fall von Änderungen der bisherigen Vorschriften schließt die Darstellung jeweils an die Kommentierung der geänderten Vorschrift im Hauptwerk an und kann sich deshalb auf eine Erläuterung der eigentlichen Neuerungen beschränken. Der Ergänzungsband gewährleistet die Aktualität des Großkommentars zum GmbHG.

von Stein, **Handbuch der Verwaltungslehre und des Verwaltungsrechts**, mit Vergleichung der Literatur und Gesetzgebung von Frankreich, England und Deutschland, hrsg. von Utz Schliesky, 2010, XXXVIII, 394 Seiten, Preis 99 €, ISBN 978-3-16-150366-5.

Das Buch beinhaltet einen Nachdruck der ersten Auflage des „Handbuchs der Verwaltungslehre und des Verwaltungsrechts“ von Lorenz von Stein aus dem Jahre 1870. Der Originaltext wird ergänzt durch eine Einleitung zum Lebensweg Lorenz von Steins sowie zum Inhalt des Handbuchs. Lorenz von Stein (1815–90) gehört zu den bedeutendsten Staatswissenschaftlern des 19. Jahrhunderts und kann als Begründer der neuzeitlichen Verwaltungslehre angesehen werden. Das Werk ist die Quintessenz seiner Gedanken, seiner Forschung zur Einheit von Verwaltungslehre und Verwaltungsrecht. In vielen Bereichen seines Systems der Verwaltungslehre und des Verwaltungsrechts entwickelte er zeitlose Erkenntnisse.

Erich Schmidt Verlag, Berlin

Loibl/Maslaton/von Bredow/Walter, **Biogasanlagen im EEG**, 2., völlig neu bearbeitete und wesentlich erweiterte Auflage 2011, 466 Seiten, Preis 48,80 €, ISBN 978-3-503-12095-6.

Das am 1. Januar 2009 in Kraft getretene EEG 2009 hat insbesondere die Rechtslage für Biogasanlagen teilweise grundlegend geändert. Das Buch bietet Lösungsansätze für Probleme, die sich Anlagenbetreibern und -planern in der Praxis täglich stellen. Die Gesetzesänderung zur modularen Anlage und die zwischenzeitlich ergangenen Clearingstellenentscheidungen und Urteile sind in die Neuauflage eingeflossen. Das Werk beleuchtet den neuen Anlagenbegriff und umfasst die Erfahrungen mit den Vergütungs- und Boniregelungen (NawaRo-, Gülle-, Landschaftspflege-, KWK-, Technologie- und Luftreinhalungsbonus), die neuen Vorgaben für die Vergütung beim Einsatz nachwachsender Rohstoffe oder bei der Kraft-Wärme-Kopplung, eine umfassende Kommentierung der Biomasseverordnung, die neuen Netzanschlussvoraussetzungen der GasNZV.

Ax/Schneider/Siewert, **Auftragsvergabe**, Strenges Vergaberecht, Vergaberechtsfreie Vergaben, Flexible Verfahrensarten, Sanktionssystem bei Vergaberechtsverstößen, 2., völlig neu bearbeitete und erweiterte Auflage 2010, 400 Seiten, Preis 52,80 €, ISBN 978-3-503-12087-1.

Das Buch beantwortet ausführlich die Frage nach den rechtlich zulässigen Möglichkeiten des öffentlichen Auftraggebers, Leistungen auch ohne Anwendung von Vergaberecht bzw. mit „weniger“ Vergaberecht zu beschaffen. Die Auswirkungen des Gesetzes zur Modernisierung des Vergaberechts auf die Vergabepraxis, die seit 11. Juni 2010 in Kraft getretene Vergabeverordnung sowie die Sektorenverordnung, die wichtigsten Änderungen im Rahmen europaweiter Vergabeverfahren, insbesondere die Auswirkungen der Gesetzesnovellierung im Hinblick auf die De-facto-Vergabe, Investorenauswahlverfahren und die interkommunale Zusammenarbeit werden beleuchtet. Das Werk berücksichtigt die neuesten Entscheidungen der nationalen und europäischen Rechtsprechung.

Beierkuhnlein/Drewello/Snethlage/Töpfer, **Zwischen Denkmalschutz und Naturschutz**, Leitfaden zur naturverträglichen Instandhaltung von Mauerwerk in der Denkmalpflege, 2011, 189 Seiten, Preis 39,80 €, Initiativen zum Umweltschutz; 83, ISBN 978-3-503-12993-5.

Elementen der historischen Kulturlandschaft, wie etwa historischen Alleen, Kleinarchitekturen, traditionellen Bauformen, aber auch historischen Festungsbauten, kommt im Zusammenhang eines Zusammenwirkens von Naturschutz und Kulturgüterschutz zugunsten der Bewahrung der Bestände von Natur und Kultur eine zentrale Rolle zu. Kulturell bedeutsame Bestandteile der Landschaft sind oft zugleich auch wichtige Standorte der Artenvielfalt, deshalb müssen somit Zusammenhänge beachtet werden, die über die Belange des Denkmals an sich hinausgehen, diese aber gleichzeitig nicht außer Acht lassen. Der Leitfaden informiert über die Ergebnisse einer Vielzahl an Modellmaßnahmen der DBU zur naturverträglichen Instandhaltung von Mauerwerk in der Denkmalpflege.

Stratmann, **Die projektbezogenen Mechanismen des Kyoto-Protokolls**, Clean Development Mechanism und Joint Implementation, Einbeziehung in das europäische Emissionshandelssystem und nationale Umsetzung, 2011, 237 Seiten, Preis 86,80 €, Umwelt- und Technikrecht; 105, ISBN 978-3-503-12954-6.

Mithilfe der im Kyoto-Protokoll vorgesehenen flexiblen Mechanismen wurde den Industrieländern ermöglicht, dort Treibhausgase einzusparen, wo es am kostengünstigsten erscheint. Das Buch befasst sich mit den Problemen und Schwierigkeiten, die bei der Durchführung von Klimaschutzprojekten auf internationaler, europäischer und nationaler Ebene auftreten. Es bietet u. a. die völkerrechtlichen Grundlagen, eine Darstellung der Einbeziehung von Gutschriften aus dem CDM und der JI in das europäische Emissionshandelssystem, wichtige Informationen zur nationalen Umsetzung der internationalen und europäischen Vorgaben, insbesondere die Verbindungsrichtlinie, die novellierte Emissionshandelsrichtlinie aus dem Jahr 2009 sowie das Projekt-Mechanismen-Gesetz.

Raabe, **Die Mitbestimmung im Aufsichtsrat**, Theorie und Wirklichkeit in deutschen Aktiengesellschaften, 2011, 383 Seiten, Preis 49,95 €, Management und Wirtschaft Studien; 73, ISBN 978-3-503-12619-4.

Die Mitbestimmung im Aufsichtsrat von Aktiengesellschaften wird mit Blick auf aktuelle Corporate-Governance-Anforderungen kontrovers diskutiert. Der Autor zeichnet anhand umfassender Interviews mit Aufsichtsratsmitgliedern die Realität der Unternehmensmitbestimmung exakt nach. So ergeben sich erstaunliche Einblicke in das Innenleben deutscher Aufsichtsräte, die Psychologie der Mitbestimmung, die Auswirkungen der Hierarchien in Unternehmen sowie das Rollenverständnis der Aufsichtsratsakteure.

Dreyer, **Wein und Tourismus**, Erfolg durch Synergien und Kooperation, 2011, 198 Seiten, Preis 39,95 €, Schriften zu Tourismus und Freizeit; 11, ISBN 978-3-503-12980-5.

Das Buch gibt wertvolle Einblicke in die Gestaltung von Kooperationen zwischen Weinbau und Tourismusbetrieben, künftige Möglichkeiten des Weintourismus im Kontext der Tourismusentwicklung, die Rolle der Weinstraßen in der Destinationsentwicklung hin zu einer so genannten Destination Governance, Tourismusförderung als Marketingstrategie am Beispiel einer Sektkellerei. Ebenso sind zahlreiche Anregungen enthalten, um für Gäste nachhaltig positive Erinnerungen an ihren Aufenthalt in einer Weinregion zu schaffen.

Reese/Möckel/Bovet/Köck, **Rechtlicher Handlungsbedarf für die Anpassung an die Folgen des Klimawandels**, Analyse, Weiter- und Neuentwicklung rechtlicher Instrumente, 2010, XVI, 490 Seiten, Preis 64,80 €, Berichte

des Umweltbundesamtes, Band 01/10, ISBN 978-3-503-13003-0.

Die Studie untersucht detailliert, ob das deutsche Umweltrecht für die Herausforderungen des Klimawandels gerüstet ist und was die Gesetzgebung tun kann, um eine rechtzeitige und adäquate Anpassung zu gewährleisten. Die Autoren behandeln übergreifende Fragen der Klimaanpassung ebenso wie sektorale Herausforderungen und Instrumente in den wichtigsten umweltrechtlichen Handlungsfeldern. Die Schwerpunkte liegen in den vom Klimawandel besonders bedrohten Bereichen des Hochwasserschutzes, der Gewässerbewirtschaftung, der landwirtschaftlichen Bodennutzung und der Anlagensicherheit sowie in der räumlichen Planung.

Nickel/Feldner, **Arbeits- und Gesundheitsschutz für Betriebs- und Personalräte**, 2011, 420 Seiten, Preis 54,80 €, ISBN 978-3-503-126736-6.

Das Werk verschafft eine sichere Orientierung auf dem Gebiet des Arbeits- und Gesundheitsschutzes und bietet die wichtigsten Passagen aus allen Gesetzen und Verordnungen in aktueller Fassung, wie z. B. eine Einführung in das berufsgenossenschaftliche Regelwerk, eine ausführliche Darstellung häufiger Arbeitsschutzmängel und deren Lösungsmöglichkeiten sowie einen Überblick über Rechte und Pflichten aller betrieblichen Akteure.

Krug, **Gentechnikrecht und Umwelt**, Zum Begriff und den Freisetzungsvoraussetzungen des gentechnisch veränderten Organismus, 2011, 280 Seiten, Preis 89,90 €, Umwelt- und Technikrecht; 106, ISBN 978-3-503-12955-3.

Die Autorin befasst sich mit den hochaktuellen Fragen der Gentechnik, die mit ihrer großen Bandbreite von Möglichkeiten und ihren gleichzeitig noch nicht vollständig erforschten Risiken immer wieder im Mittelpunkt gesellschaftlicher Diskussionen steht. Fragen wie z. B. welche Organismen als gentechnisch veränderte Organismen der Regelung des Gentechnikgesetzes unterliegen oder welche Genehmigungsvoraussetzungen für Freisetzungsvorhaben gelten. In dem Buch werden die Anforderungen an den Antrag auf Genehmigung einer Freisetzung untersucht. Die für das Genehmigungsverfahren geltenden Vorgaben und die rechtlichen Maßstäbe, anhand derer über die Genehmigung der beantragten Freisetzung entschieden wird, werden diskutiert.

De Gruyter Recht Verlag, Berlin

Muckel/Baldus, **Entscheidungen in Kirchensachen**, Band 49, 1.1.–30.6.2007, 2010, XVII, 504 Seiten, Preis 199,95 €, ISBN 978-3-11-025583-6.

Die vom Institut für Kirchenrecht und rheinische Kirchenrechtsgeschichte an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln betreute Sammlung „Entscheidungen in Kirchensachen seit 1946“ bietet die Judikatur staatlicher Gerichte zum allgemeinen Religionsrecht und zum Verhältnis von Kirche und Staat. Die Sammlung ist die einzige ihrer Art im deutschsprachigen Raum. Sie bildet zugleich ein Dokument der Zeitgeschichte. Es ist beabsichtigt, künftig auch die für die Verhältnisse in Deutschland relevante Rechtsprechung europäischer Gerichtshöfe in die Sammlung einzubeziehen.

Staub, **HGB – Handelsgesetzbuch**, Großkommentar, 5., völlig neu bearbeitete Auflage, **Band 7, Teilband 1: §§ 316–330**, 2010, XXVII, 377 Seiten, Preis 119,95 €, ISBN 978-3-89949-413-6.

Das Werk zählt als einer der ältesten deutschsprachigen Kommentare zum Handelsrecht. Er gilt als der umfassendste, vollständigste und bedeutendste Großkommentar zum Handelsrecht einschließlich zahlreicher Nebengebiete. Der Teilband 1 des Bands 7 befasst sich mit den Handelsbüchern und deren Vorschriften für Kapitalgesellschaften, der Prüfung, der Offenlegung und Prüfung durch den Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers sowie der Verordnungsermächtigung für Formblätter und andere Vorschriften. Zahlreiche Literaturhinweise helfen bei der Vertiefung in die Materie.

Löwe/Rosenberg, **StPO – Die Strafprozessordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz**, Großkommentar, 26., neu bearbeitete Auflage, **Band 10: GVG, EGGVG**, 2010, LXXIII, 1.348 Seiten, Preis 329 €, ISBN 978-3-89949-489-1.

Der Band beschäftigt sich ausführlich mit der Thematik des Gerichtsverfassungsgesetzes (z. B. Gerichtsbarkeit, Allgemeine Vorschriften über das Präsidium und die Geschäftsverteilung, Amtsgerichte, Schöffengerichte, Landgerichte, Strafvollstreckungskammer, Schwurgerichte, Kammern für Handelssachen, Oberlandesgerichte, Bundesgerichtshof, Zuständigkeit für Wiederaufnahmeverfahren in Strafsachen, Staatsanwaltschaft, Geschäftsstelle etc.), dem Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz (allgemeine Vorschriften, Anfechtung von Justizverwaltungsakten, Kontaktsperre, Insolvenzstatistik u. v. m.) und der Verordnung zur einheitlichen Regelung der Gerichtsverfassung (GVGVO). Zahlreiche Literaturhinweise und ein umfangreiches Literaturverzeichnis bieten die Möglichkeit zur Vertiefung in die Materie.

Pera/Schmiedebach, **Medizinischer Wortschatz**, Terminologie, 2. Auflage 2010, XIV, 113 Seiten, Preis 12,95 €, ISBN 978-3-11-022694-2.

Das Taschenwörterbuch erklärt kurz und knapp mehr als 2.300 der wichtigsten medizinischen Fachbegriffe hinsichtlich ihrer sprachlichen Herkunft, teilweise auch deren historische und mythologische Bedeutung.

Höll, **Wasser**, Nutzung im Kreislauf, Hygiene, Analyse und Bewertung, hrsg. von Reinhard Nießen, 9., völlig neu bearbeitete Auflage 2010, XXVIII, 1.019 Seiten, Preis 129,95 €, ISBN 978-3-11-022677-5.

Die überarbeitete Neuauflage des Standardwerks bietet für Wasserfachleute einen breiten Überblick zu hydrogeologischen, chemischen, biologischen und mikrobiologischen Aspekten. Das Buch enthält aktuelle und ausführliche Informationen zu modernen chemischen und biologischen Verfahren der Wasseranalytik, praktische Aspekte der Aufbereitung, der Desinfektion und der Verwendung von Wasser sowie der Abwasserreinigung zum Schutz der Gewässer. Der Charakter als Handbuch und Nachschlagewerk für Praktiker bleibt dabei unverändert erhalten.

Bruck/Möller, **VVG – Versicherungsvertragsgesetz**, Großkommentar, 9., völlig neu bearbeitete Auflage, **Band 9: §§ 178–191**, 2010, XXXI, 1.643 Seiten, Preis 369 €, ISBN 978-3-89949-509-6.

Der neunte Band des renommierten Großkommentars befasst sich ausführlich mit dem Kapitel 7 des Versicherungsvertragsgesetzes. Der Bereich der Unfallversicherung befasst sich u. a. mit den Paragraphen zur Invalidität, der Herbeiführung des Versicherungsfalles, der Hinweispflicht des Versicherten, Sachverständigenverfahren, Schadensermittlungskosten, der Pflichtversicherung u. v. m. Die Allgemeinen Unfallversicherungsbedingungen 2008

werden detailliert und umfangreich kommentiert. Es wird dort ein breites Spektrum an Themen wie Invaliditätsleistung, Krankenhaustagegeld, Krieg, Kernenergie, Strahlen, Vergiftung, Obliegenheit, u. v. m. behandelt. Zahlreiche Literaturhinweise bieten die Möglichkeit zur Vertiefung in die Materie.

C. H. Beck Verlag, München

Eyermann, **Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO**, Kommentar, 13. Auflage 2010, XIX, 1.263 Seiten, Preis 89 €, ISBN 978-3-406-60553-6.

Der Kommentar legt besonderes Gewicht auf die Auswertung der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und der OVG/Verwaltungsgerichtshöfe der Länder sowie auf eine übersichtliche Gestaltung. Schwerpunkte der Neuauflage des renommierten Werks sind u. a. die Überarbeitung der Vorschriften über die Wahl der ehrenamtlichen Verwaltungsrichter, die Verweigerung der Aktenvorlage in multipolaren Rechtsverhältnissen, die Vertiefung und Aktualisierung der Erläuterungen zur Normenkontrolle, die Neukommentierung der Vorschrift über die Prozessvertretung, der Rechtsweg bei Vergabe- und Regulierungsentscheidungen u. v. m.

Wysk, **Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO**, 2011, XXII, 818 Seiten, Preis 38 €, Beck'scher Kompakt-Kommentar, ISBN 978-3-406-60985-5.

Der Kommentar orientiert sich eng an der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und der Oberverwaltungsgerichte bzw. der Verwaltungsgerichtshöfe. Eine Besonderheit ist die Kommentierung aus Richterperspektive. Der Kommentar ist auf neuestem Stand und berücksichtigt zum Beispiel die ersten Erfahrungen mit der Neufassung des § 67 VwGO, die das Auftreten von Prozessbevollmächtigten und Beiständen vor den Verwaltungsgerichten regelt.

Huck/Müller, **Verwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG**, 2011, XV, 580 Seiten, Preis 36 €, Beck'scher Kompakt-Kommentar, ISBN 978-3-406-60985-5.

Der Kommentar bietet mit knappen Erläuterungen Basisinformationen und eine schnelle Orientierung in den komplexen Fragen des Verfahrensrechts. Leitlinien sind dabei die einschlägigen Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts, der Oberverwaltungsgerichte und der Verwaltungsgerichtshöfe. Besonderes Augenmerk wird auf einen klar strukturierten, einfach verständlichen didaktischen Aufbau der einzelnen Kommentierungen gelegt. Das Werk ist auf aktuellem Stand und berücksichtigt bereits die ersten Anwendungserfahrungen mit den neuen Vorschriften im Verwaltungsverfahrensgesetz.

Jarass/Pieroth, **Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland – GG**, 11. Auflage 2011, XXIII, 1.317 Seiten, Preis 49 €, ISBN 978-3-406-60941-1.

Das Werk enthält die vollständige und systematische Auswertung der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, der Landesverfassungsgerichte und soweit sie Bezüge zum Verfassungsrecht aufweisen auch der obersten Bundesgerichte. Es gibt einen zuverlässigen Überblick über den aktuellen Stand der höchstrichterlichen Rechtsprechung. Die Neuauflage verarbeitet sechs Änderungsgesetze, die seit dem Erscheinen der Voraufgabe ergangen sind, mit insgesamt sieben neuen Artikeln und zehn Änderungen schon bestehender Vorschriften. Ausgewertet sind mit Stand 1. April 2010 sämtliche Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts seit Erscheinen der Voraufgabe, insbesondere die Lissabon-Entscheidung.

Martin/Krautzberger, **Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege einschließlich Archäologie**, Recht, fachliche Grundsätze, Verfahren, Finanzierung, 3., überarbeitete und wesentlich erweiterte Auflage 2010, LXII, 997 Seiten, Preis 79 €, ISBN 978-3-406-60924-4.

Das Werk stellt das Recht, fachliche Grundsätze, Verfahren, Finanzierung und Steuern im Bereich des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege fundiert und verständlich dar. Es berücksichtigt neben Deutschland und Österreich auch die Schweiz und Südtirol, sodass der gesamte deutschsprachige Raum abgedeckt ist. Die neuen Darstellungen zu Klimaschutz und energetischer Sanierung von denkmalgeschützten Bauten, technischen Fragen der Instandsetzung (WTA), zivilrechtliche Fragen um das Denkmal, Umgang mit unbequemen Denkmälern auf dem Gebiet der ehemaligen DDR etc. sind berücksichtigt.

Rehmann/Wagner, **Medizinproduktegesetz – MPG**, Kommentar, 2. Auflage 2010, XXIV, 400 Seiten, Preis 78 €, ISBN 978-3-406-60151-4.

Der Kommentar erläutert das Medizinproduktegesetz aktuell, praxisbezogen und lösungsorientiert. Er berücksichtigt dabei das für das MPG relevante Gemeinschaftsrecht, beleuchtet die Bezüge zu anderen, in diesem Zusammenhang bedeutsamen Rechtsgebieten und bündelt im Anhang für die tägliche Arbeit wichtige Texte der nationalen Vorschriften. Die Neuauflage berücksichtigt alle Änderungen der medizinproduktrechtlichen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 2007/47/EG, Richtlinie 98/8/EG und die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 sowie die im Mai 2010 neu verabschiedete MPKPV.

Herausgeber/Redaktion:

Bayerisches Staatsministerium des Innern, Odeonsplatz 3,
80539 München, Telefon (0 89) 21 92-01,
E-Mail: redaktion.allmbl@stmi.bayern.de

Technische Umsetzung:

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12,
86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-725,
Telefax (0 81 91) 126-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

ISSN 1867-9072

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:

Das Allgemeine Ministerialblatt (AllMBl) erscheint nach Bedarf, in der Regel monatlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkundung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Allgemeinen Ministerialblatts kostet 70 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.